



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

02|21



**DAS BEA
KOMMT! AKTIVE
NUTZUNGSPFLICHT
AB JANUAR
2022**

Inhalt

EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG 2021

SCHWERPUNKT

Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür

beA und mehr

Erste Schritte zur Einrichtung Ihres elektronischen Anwaltspostfachs

Aktive Nutzung bei Bayerischen Gerichten

FAQs zum beA

Weitere Informationen zum beA

Die Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Arbeitsgerichten auf dem Weg in die digitale Zukunft

Erfahrungsbericht zur Nutzung des beA

CORONA-KRISE

Corona-Neustarthilfe: Anträge auch durch Anwaltschaft möglich

Sicherheit im Antragsverfahren der Corona-Hilfen

AUS DER KAMMER

Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland für Präsident Michael Then

Jahresbericht 2020

Berichte zu den Vorstandssitzungen März - Mai

Neuer Anwaltsausweis der Rechtsanwaltskammer München

RAK München auf LinkedIn aktiv

Neubestellung der Fachausschüsse 2021

Stellenangebote aus der Kammer

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Bundestag beschließt weitreichende Reform des Berufsrechts

AUS DER RECHTSPRECHUNG

BGH folgt BAG: Anwälte müssen elektronische Eingangsbestätigung des beA prüfen

BERUFSBILDUNG

Erneuter Rückgang bei den Ausbildungsverträgen bei
Rechtsanwaltsfachangestellten

Fortbildungsprüfung Geprüfte Rechtsfachwirte 2021 / Sommerprüfung der
Rechtsanwaltsfachangestellten 2021/II

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unserer Mitteilungen präsentieren zu können, die sich einem Praxis – und für uns alle in der täglichen Arbeit relevanten – Schwerpunktthema widmet: dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) und der aktiven Nutzungspflicht zum 01.01.2022.

Ab dem kommenden Jahr greift diese Pflicht und das heißt für all diejenigen, die noch nicht mit dem beA arbeiten: bitte bestellen Sie Ihre beA-Karte und nehmen Sie Ihre Erstregistrierung vor.



"der elektronische Rechtsverkehr wird immer stärker unsere Kommunikation dominieren"

Bereits seit 2013 gibt es die passive Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, dessen Anwendungsbereiche 2017 durch die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz erweitert wurden. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass einige Kolleginnen und Kollegen sich etwas schwertun, ihre Korrespondenz primär auf dem digitalen Weg über das beA zu führen. Dennoch sind wir davon überzeugt, dass der elektronische Rechtsverkehr, ja, dass die Digitalisierung immer stärker unsere Kommunikation dominieren wird und freuen uns auf Ihr aktives Mitwirken!

Um Ihnen eine Erstregistrierung so einfach wie möglich zu machen, haben wir die erforderlichen Informationen nochmals in diesem Heft zusammengefasst. RAin Julia von Seltmann, stv. Leiterin des Berliner Büros der BRAK, gibt einen Ausblick zum Thema „beA und mehr- die Zukunft des elektronischen Rechtsverkehrs“. Außerdem finden Sie hierzu auch einen Artikel von Herrn RA

Dr. Alexander Siegmund, Mitglied des Vorstands der RAK München, zur aktiven Nutzungspflicht ab dem 01.01.2022.

In diesem Kammerjahr von besonderer Relevanz ist auch wieder unsere alljährliche Kammerversammlung 2021. Nachdem im vergangenen Jahr keine Kammerversammlung in Präsenz stattfinden konnte, hoffen wir, dass wir in diesem Jahr wieder eine Kammerversammlung in Präsenz veranstalten können. Bitte merken Sie sich hierfür den **12. November 2021** in der Alten Kongresshalle vor. Sie erhalten Einladung und Tagesordnung entsprechend der Geschäftsordnung (GO) der Rechtsanwaltskammer München rechtzeitig zugesandt. Wir freuen uns schon jetzt auf den persönlichen Austausch mit Ihnen! Weitere Informationen hierzu finden Sie in dieser Ausgabe der Mitteilungen.

Bei der Kammerversammlung und in diesen Mitteilungen werden uns weitreichende Neuregelungen im anwaltlichen Berufsrecht, insbesondere im anwaltlichen Gesellschaftsrecht beschäftigen. Noch kurz vor der Sommerpause hat der Bundestag zahlreiche Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung beschlossen, die sich maßgebend auf die Berufsausübung auswirken werden. In einem Beitrag fassen wir die wichtigsten Neuerungen zusammen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Änderungen der BRAO werden einen wichtigen Einschnitt und viele neue Konstellationen hervorrufen; einfacher wird es nicht; die Kammer München ist gut vorbereitet.

Wir wünschen Ihnen einen gesunden und schönen Sommer,

bleiben Sie gesund.

Beste Grüße

Ihr Michael Then

Präsident



ZEITPUNKT UND ORT

Die ordentliche Kammerversammlung 2021 der Rechtsanwaltskammer München findet in diesem Jahr – voraussichtlich in Präsenz –

am 12. November 2021

in der Alten Kongresshalle in München statt. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

Einladung und Tagesordnung werden rechtzeitig entsprechend der Geschäftsordnung (GO) der Rechtsanwaltskammer München auf elektronischem Weg versandt. Mit der Einladung erhalten Sie die Jahresrechnung 2020, den

Etatvorschlag 2020 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2020, den Etatvorschlag für das Jahr 2022 und einen Vorschlag für dessen Finanzierung.

ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 GO spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis spätestens

7. Oktober 2021

in Textform (§ 126b BGB) an den Kammervorstand zu richten.

(per Post: Rechtsanwaltskammer München, Postfach 10 05 11, 80079 München
per Telefax: 089/53 29 44 28 oder per E-Mail: info@rak-m.de).

Anträge zur Tagesordnung können am Tag des Fristablaufes **bis 12 Uhr** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München eingereicht werden.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

DIE AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT STEHT VOR DER TÜR

TEXT: RA Dr. Alexander Siegmund, ASR
Rechtsanwälte, Vorstandsmitglied der RAK München

Über die Ausgestaltung der aktiven Nutzungspflicht und die Möglichkeiten des beA

Lange ist es nicht mehr hin. Am 01.01.2022 gilt in den meisten Verfahrensordnungen bundesweit die sogenannte aktive Nutzungspflicht. Das bedeutet für die Anwaltschaft, dass Schriftsätze nur noch als elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden dürfen, da sie ansonsten unheilbar unwirksam sind. Nur in Ausnahmefällen bleibt die herkömmliche Übermittlung wie bspw. per Telefax zulässig, wenn ein technischer Ausfall unverzüglich glaubhaft gemacht wird. Die Kolleginnen und Kollegen sind daher dringend aufgerufen, sich so schnell wie möglich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und ihre Kanzlei auf die elektronische Kommunikation auszurichten. Ansonsten drohen unvermeidlich Haftungsfälle.

Aktive Nutzungspflicht - was ist das?

Der Begriff der aktiven Nutzungspflicht findet sich nicht im Gesetz. Er ist genau betrachtet sogar ein wenig schief. Er soll bedeuten, dass die Prozessbevollmächtigten verpflichtet sind, ihre Schriftsätze und Anlagen, Anträge und Erklärungen etc. als elektronische Dokumente zu speichern und „aktiv“ an die Gerichte auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die „Nutzung“ eines bestimmten Kommunikationsmittels wie bspw. des beA ist aber gerade nicht vorgeschrieben. Sinn und Zweck der Norm ist es, die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass ein Teil der Anwälte weiterhin Papierdokumente an die Gerichte übersendet, die dann dort zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden führen.¹ Spätestens ab 01.01.2026 arbeiten die Gerichte nämlich ausschließlich mit der digitalen Akte (vgl. bspw. § 298a Abs. 1a S. 1 ZPO).

Die Pflichten im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr wurden mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013² eingeführt und mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017³ erweitert. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sollte dabei im Wesentlichen bundeseinheitlich und schrittweise erfolgen. So trat am 01.01.2018 bereits die „passive Nutzungspflicht“ in Kraft. Sie wird als reine Berufspflicht in § 31a Abs. 6 BRAO geregelt und verpflichtet zur Nutzung des beA, aber nur in Bezug auf den Empfang und damit auf der Passivseite.

Die aktive Nutzungspflicht tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie wird geregelt sein in folgenden Prozess- bzw. Verfahrensordnungen: § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO und § 32d StPO (vgl. auch in Verbindung mit § 110c OWiG). Dokumente, für die die Schriftform (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 1 ZPO) vorgeschrieben ist, *müssen* dann elektronisch eingereicht werden. Lediglich Verteidiger *sollen* ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Nur die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die

Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen im Strafprozess als elektronisches Dokument übermittelt werden.

... konnten zwei Bundesländer die Nutzungspflicht bereits vorab in Kraft treten lassen.

Aufgrund einer Verordnungsermächtigung konnten zwei Bundesländer die Nutzungspflicht bereits vorab in Kraft treten lassen. Bereits seit 01.01.2020 gilt sie in Schleswig-Holstein für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und seit 01.01.2021 in Bremen für alle Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen in Celle und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim Einreichen von fristwahrenden Schriftsätzen ist dort also bereits heute höchste Vorsicht geboten. Dies zeigen die zahlreichen im Wesentlichen ergebnislosen Wiedereinsetzungsanträge, über die mittlerweile entschieden wurde.

Zu beachten ist schließlich, dass es bereits heute weitere Pflichten zur elektronischen Kommunikation gibt. Dazu gehört bspw. die Abgabe des elektronischen Empfangsbekenntnisses, § 174 Abs. 4 S. 4 ZPO, das Mahnverfahren, § 702 Abs. 2 S. 2 ZPO, und das Einreichen von Schutzschriften, § 945a ZPO in Verbindung mit § 49c BRAO. Besondere Aufregung hat in der Vergangenheit zudem die Rechtsprechung bei Faxproblemen am Tag des Fristablaufs gesorgt: Danach sei auch ein Übermittlungsversuch per beA zu unternehmen. Der BGH hat diese Anforderung mittlerweile ein wenig relativiert: Die Benutzung des beA nach gescheiterter Übermittlung per Telefax sei jedenfalls dann kein zumutbarer, nur einen geringfügigen Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg, wenn der Anwalt das beA bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit seiner Nutzung nicht vertraut sei.⁴

Ausgestaltung der aktiven Nutzungspflicht

Die Form der Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts

wegen zu beachten. Wird die Form nicht gewahrt, ist die Prozesserklärung unwirksam. Im Falle der Klage erfolgt eine Abweisung durch Prozessurteil. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner weder verzichten noch sich rügelos einlassen (vgl. § 295 Abs. 2 ZPO). Die Nutzungspflicht gilt dabei grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der jeweiligen Verfahrensordnung.⁵ Eine Heilung bspw. nach § 130a Abs. 6 ZPO kommt nicht in Betracht, weil kein Verstoß gegen die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen (§ 130a Abs. 2 ZPO in Verbindung mit der ERVV) vorliegt. Eine Wiedereinsetzung wird in der Regel an dem Organisationsverschulden des Anwalts scheitern. Allein die Unkenntnis der Normen zum elektronischen Rechtsverkehr kann kein Entschuldigungsgrund sein.⁶

Vorgaben im materiellen Recht wie etwa § 2356 Abs. 1 S. 1 BGB, die die Vorlage von öffentlichen Urkunden oder Ausfertigungen in gerichtlichen Verfahren vorschreiben, bleiben als *leges speciales* von der allgemeinen Nutzungspflicht elektronischer Kommunikationswege natürlich unberührt. Dasselbe gilt erst recht für die Vorlage von Urkunden, die vom Gericht zu informatorischen Zwecken (§§ 142, 273 Abs. 2 Nr. 5 ZPO) oder zu Beweis Zwecken angeordnet worden ist. Ausgeschlossen ist überdies nicht die Einreichung von Papierunterlagen, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Weiterleitung an eine ausländische Stelle bestimmt sind. Soweit in allen diesen Fällen zusätzlich eine Abschrift der vorzulegenden oder weiterzuleitenden Dokumente in Papierform für die Akten eingereicht werden soll, ist die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form allerdings zu beachten.⁷

Ist die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen, vgl. bspw.

§ 130d S. 2 und 3 ZPO. Die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen sind dabei die Übermittlung in Papierform oder durch Telefax (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 2 ZPO). Diese Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder des Anwalts zu suchen ist.⁸ Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung ist

verschuldensunabhängig ausgestaltet.⁹

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass Anwälte hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.¹⁰

Vor diesem Hintergrund wurde daher auch vorgesehen, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung (vgl. § 294 ZPO) soll möglichst *gleichzeitig* mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Eine Glaubhaftmachung 17 Tage nach der Störung ist nicht mehr unverzüglich. Die gerichtliche Kenntnis von der Störung des beA zu einem bestimmten Zeitpunkt macht die Glaubhaftmachung der Störung nicht entbehrlich. Glaubhaft gemacht werden muss allein die Tatsache einer technischen Störung im Zeitpunkt der beabsichtigten Einreichung. Es bedarf keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung bspw. zu den Gründen der Störung oder eines Zuwartens aus sonstigen Gründen. Die Glaubhaftmachung muss selbst wirksam (also im Zweifel elektronisch) eingereicht werden. Fehlt die Glaubhaftmachung oder wurde sie formunwirksam durchgeführt, wird auch die Ersatzeinreichung unwirksam.¹¹

Was ist jetzt zu tun?

Sofern Anwälte forensisch tätig sind, sollten sie schnell Vorkehrungen treffen, um elektronische Dokumente an die Gerichte formwirksam übermitteln zu können. Dabei können verschiedene zugelassene Übermittlungswege genutzt werden (vgl. § 4 Abs. 1 ERVV) wie bspw. akkreditierte EGVP-Clients oder DE-Mail mit Absenderbestätigung. Am einfachsten dürfte es aber sein, das beA zu verwenden, mit dem auf Empfangsseite ohnehin regelmäßig gearbeitet werden muss. Hierfür ist wenigstens die Anschaffung einer beA Karte Basis erforderlich, die über die Bundesnotarkammer bezogen werden kann.¹² Die zur Bestellung benötigte SAFE-ID kann jeder Anwalt selbst im bundesweiten Gesamtverzeichnis recherchieren.¹³

Bei der Nutzung von beA bieten sich zwei Übermittlungsmethoden an, vgl. bspw. § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO. Entweder das Dokument wird mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, für die aber wiederum ein entsprechendes Signaturzertifikat anzuschaffen ist (beA Karte Signatur). Oder man macht von der vereinfachten Einreichungsmöglichkeit Gebrauch, die allerdings – so hat es sich mittlerweile gezeigt – fehleranfällig ist. Danach genügt es, wenn das elektronische Dokument am Ende mit dem Namen der verantwortenden Person versehen wird (einfache Signatur) und eben diese verantwortende Person aus ihrem beA heraus das Dokument *selbst* an das Gericht versendet.

Machen Sie sich darüber hinaus mit den Anforderungen an die elektronischen Dokumente vertraut, wie sie in der ERVV und der dazu erfolgten Bekanntmachung niedergelegt sind. In der Regel ist das elektronische Dokument in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln, § 2 Abs. 1 ERVV. Denken Sie auch daran, für den Versand und die nachfolgende Eingangskontrolle organisatorische Anweisungen an Ihre Mitarbeiter zu erteilen, um sich im Falle einer Wiedereinsetzung exkulpieren zu können. Und sollten Sie noch Unsicherheiten in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen oder die technische Umsetzung haben, denken Sie an den Besuch einschlägiger

Fortbildungsveranstaltungen, die u. a. durch die RAK München angeboten werden.

Literaturverzeichnis:

¹BT-Drs. 17/12634, S. 27.

²BGBI. I, S. 3786.

³BGBI. I, S. 2208.

⁴BGH Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20, NJW 2021, 390, Rn. 27.

⁵BT-Drs. 17/12634, S. 27.

⁶BGH Beschl. v. 15.5.2019, XII ZB 573/18, NJW 2019, 2230 mit weiteren Nachweisen.

⁷BT-Drs. 17/12634, S. 27.

⁸BT-Drs. 17/12634, S. 27.

⁹ArbG Lübeck Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt 2021, 122.

¹⁰BT-Drs. 17/12634, S. 28.

¹¹ArbG Lübeck Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt 2021, 122.

¹²<https://bea.bnotk.de/>

¹³www.rechtsanwaltsregister.org

BEA UND MEHR

TEXT: RAin Julia von Seltsmann, stv. Leiterin des
Berliner Büros der BRAK

Die Zukunft des elektronischen Rechtsverkehrs

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 hat der Gesetzgeber die Verpflichtung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Nutzung des von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eingeführt. Seit dem 01.01.2018 besteht die Pflicht, dort eingehende Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen, ab dem 01.01.2022 wird eine generelle sogenannte aktive Nutzungspflicht gelten. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, den Gerichten Dokumente ausschließlich elektronisch zu übermitteln.



RAin Julia von Seltsmann

Damit ist der elektronische Rechtsverkehr in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten verpflichtend eingeführt. Als Kommunikationsplattform wird das sogenannte elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) verwendet. beA ist ein Teil dieser EGVP-Infrastruktur.

Der Austausch elektronischer Nachrichten über das beA fußt derzeit noch auf den Vorstellungen aus der Papierwelt. Es wird eine Nachricht erstellt, dieser werden Anlagen beigelegt, sie wird adressiert und an den Gegner versandt. Dieser öffnet sie, nimmt sie zur Kenntnis, gibt das Empfangsbekenntnis ab und nimmt die Nachricht zur Akte. Diese vielen händischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erstellen und Versenden von Nachrichten, dem Öffnen, zur Kenntnis nehmen und dem Zuordnen kann uns die Technik abnehmen. Metadaten sorgen dafür, dass Anlagen sinnvoll sortiert und zusammengestellt, Aktenzeichen, Verfahrensgegenstände und die Beteiligten automatisiert ausgelesen werden und der Nachrichteneingang der elektronischen Akte zugeordnet wird – ohne Zutun der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Anwaltschaft ist aufgerufen, diese Entwicklung konstruktiv zu begleiten...

Zum Teil ist dies noch Zukunftsmusik, zum Teil gelebte Praxis, die den Arbeitsalltag ungemein erleichtert. Sicher ist, dass die Digitalisierung weiter ausgebaut und auch für die anwaltliche Tätigkeit genutzt werden wird. Die Anwaltschaft ist aufgerufen, diese Entwicklung konstruktiv zu begleiten und dabei sorgfältig zwischen weiterer Digitalisierung und Wahrung der Grundwerte des Anwaltsberufs abzuwägen. Verschwiegenheit und Beschlagnahmefreiheit müssen und dürfen die Digitalisierung nicht bremsen. Sondern wir müssen nach Lösungen suchen, wie wir bewährte rechtsstaatliche Prinzipien mit den Vorteilen moderner Kommunikation im Interesse der Mandantinnen und Mandanten und eines funktionierenden Rechtsstaats in der digitalen Welt verbinden.

Einige dieser Fragen, die kritisch diskutiert werden müssen, möchte ich aufgreifen:

Brauchen wir ein elektronisches Empfangsbekenntnis, wenn systemseitig ein elektronischer Zugangsnachweis erstellt wird?

Die Anwaltschaft vertrat bisher die Auffassung, dass das Empfangsbekenntnis nach wie vor erforderlich sei; gibt es doch nicht nur Auskunft darüber, dass eine Nachricht zugestellt wurde, sondern überlässt es dem Nachrichtenempfänger mitzuteilen, wann er die Nachricht wissentlich und willentlich zur Kenntnis genommen hat. Diese Argumentation setzt darauf, dass Technik die Arbeitsabläufe unterstützen kann, das menschliche Denken, Erkennen und Abwägen indes nicht ersetzen kann.

Sollte ein bundesweit einheitliches Justizportal zur Bündelung der Online-Zugänge eingerichtet werden?

Die Einführung einer Online-Rechtsantragsstelle, ein reines Online-Mahnverfahren, ein einheitlicher Zugang zu sämtlichen Zivilverfahren oder virtuelle Verhandlungen sind Vorgänge, die man in einem einheitlichen Justizportal bündeln könnte. Aber damit ist es nicht getan. Denn im Vorfeld sind eine Vielzahl rechtlicher, technischer und auch soziologischer Überlegungen

anzustellen:

Auch um das Ersetzen der mündlichen Verhandlung durch Videokonferenzen ranken sich weitere Fragen. Diese Möglichkeit besteht nach § 128a ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen schon seit geraumer Zeit. An Zuspruch gewonnen hat sie während der Corona-Pandemie, da sie das persönliche Erscheinen im Gerichtssaal entbehrlich macht. Eine moderne technische Ausstattung und der Wille aller Beteiligten, die Unterstützung durch Audio- und Videotechnik zu nutzen, können den Gerichts- und Anwaltsalltag verändern und erleichtern. Aber auch hier ist mit Augenmaß vorzugehen. Ist nicht eine sichere Authentifizierung der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten sowie von Zeugen und Sachverständigen notwendig und sinnvoll, um Missbrauch zu verhindern? Nutzen wir ein bundeseinheitliches System oder gestaltet jedes Gericht seine technische Ausstattung für sich alleine? Sollen wir die Systeme auch zur Aufzeichnung und Erstellung von (Wort-)Protokollen nutzen?

Aber auch hier ist mit Augenmaß vorzugehen.

Wie wird das Recht an elektronische Entwicklungen angepasst werden?

Überbleibsel aus der reinen Papierwelt müssen einer elektronischen Bearbeitung zugänglich sein. Bei der Einführung eines Titelregisters für die Zwangsvollstreckung, einer elektronischen Anmeldung zur Musterfeststellungsklage oder der Digitalisierung des Urkundsprozesses mag dies leicht vorstellbar sein. Aber was ist mit elektronischen Beweismitteln? Lassen sich Beweismittel ohne Weiteres digitalisieren oder wie flüchtig ist ein Beweismittel „elektronische Datei“?

All dies sind Fragen, die es in den nächsten Monaten und Jahren zu klären und immer wieder zu überdenken und an den aktuellen Stand der Technik anzupassen gilt.

Längerfristig ist es vorstellbar und sinnvoll, dass ein möglichst niederschwelliger Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr geschaffen wird. Nutzbar dafür sind die technischen Mittel, die bereits jetzt im elektronischen Rechtsverkehr eingesetzt werden. Die SAFE-ID einer jeden Rechtsanwältin und eines jeden Rechtsanwalts ermöglicht eine sichere Authentifizierung an verschiedenen Systemen. Sie wird bereits jetzt für das beA und die Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen eingesetzt. Sie wird kurzfristig auch bei der Anmeldung am elektronischen Akteneinsichtsportal der Justiz Verwendung finden. Auf längere Sicht käme sie für die Anmeldung an Videokonferenzsystemen der Justiz und für die Mandantenkommunikation in Betracht. Die qualifizierte elektronische Signatur und der sichere Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 ZPO ersetzen die eigenhändige Unterschrift. Durch die Nutzung von Fernsignaturverfahren und eine neue Generation von NFC-fähigen Signaturkarten werden technische Hürden abgebaut und das Verfahren anwenderfreundlicher.

Künstliche Intelligenz und Digitalisierung werden die Anwaltschaft und die Richterschaft nicht ersetzen...

Was langfristig möglich sein wird, wird vor dem Hintergrund der Förderung und Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs diskutiert werden müssen. Förderung und Stärkung sollte die Anwaltschaft dabei nicht im Sinne eines sicheren und anwenderfreundlichen elektronischen Rechtsverkehrs verstehen, der sich allein auf den Nachrichtenaustausch beschränkt, sondern im Sinne eines elektronischen Rechtsverkehrs, der die Digitalisierung aufgreift und ihre Möglichkeiten im Rahmen eines funktionierenden Rechtsstaats nutzt. Dabei ist eines sicher: Künstliche Intelligenz und Digitalisierung werden die Anwaltschaft und die Richterschaft nicht ersetzen, sondern sie, sofern sie sinnvoll eingesetzt werden, unterstützen.

ERSTE SCHRITTE ZUR EINRICHTUNG IHRES ELEKTRONISCHEN ANWALTSPOSTFACHS

TEXT: beA-Newsletter Ausgabe 4/2021 vom
08.04.2021

So richten Sie Ihr beA ein

Viele Kollegen nutzen das beA schon seit geraumer Zeit für ihre tägliche Korrespondenz mit den Gerichten und anderen Anwälten. Um aber auch denjenigen, die sich bislang nicht so recht mit dem Thema „elektronischer Rechtsverkehr“ beschäftigen wollten, den Übergang zur aktiven beA-Nutzungspflicht ab dem 01.01.2022 zu erleichtern, erstellt die BRAK eine Serie mit Anleitungen für beA-Neulinge. Hierbei soll es darum gehen, das beA kennenzulernen und die notwendigen Schritte für eine erfolgreiche Nutzung des beA darzustellen.

beA-Kartenbestellung und Erstregistrierung im beA

Von Ihrer RAK haben Sie bereits ein Schreiben mit Ihrer persönlichen SAFE-ID

erhalten. Die SAFE-ID ist eine eindeutige Kombination aus Zahlen und Buchstaben, die nur einmal vergeben und Ihnen persönlich zugeordnet wird. Sie ist unveränderbar und stellt Ihre im beA-System geführte Identität dar (s. auch die [Ausführungen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz](#) zu dieser Thematik).

Falls Sie das Schreiben Ihrer RAK mit Ihrer SAFE-ID nicht zur Hand haben, können Sie Ihre SAFE-ID auch einfach im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) abrufen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis

Über das nachfolgende Formular können Sie die Datenbank durchsuchen nach allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den in Deutschland zugelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus anderen Staaten gemäß § 206 BRAO sowie nach allen verkammerten Rechtsbeiständen.

Deutsch ▾

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt / Rechtsbeistand

Anrede: ▾ Titel: ▾

Name: Berufsbezeichnung:

Vorname: Fachanwaltsbezeichnung: ▾

Interesse an Pflichtverteidigungen: ☐

Kanzlei/Zweigstelle/Arbeitgeber

Name:

Straße:

PLZ: Ort:

Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Kammer: ▾

Sicherheitscode

Bitte geben Sie nebenstehenden Sicherheitscode ein: *

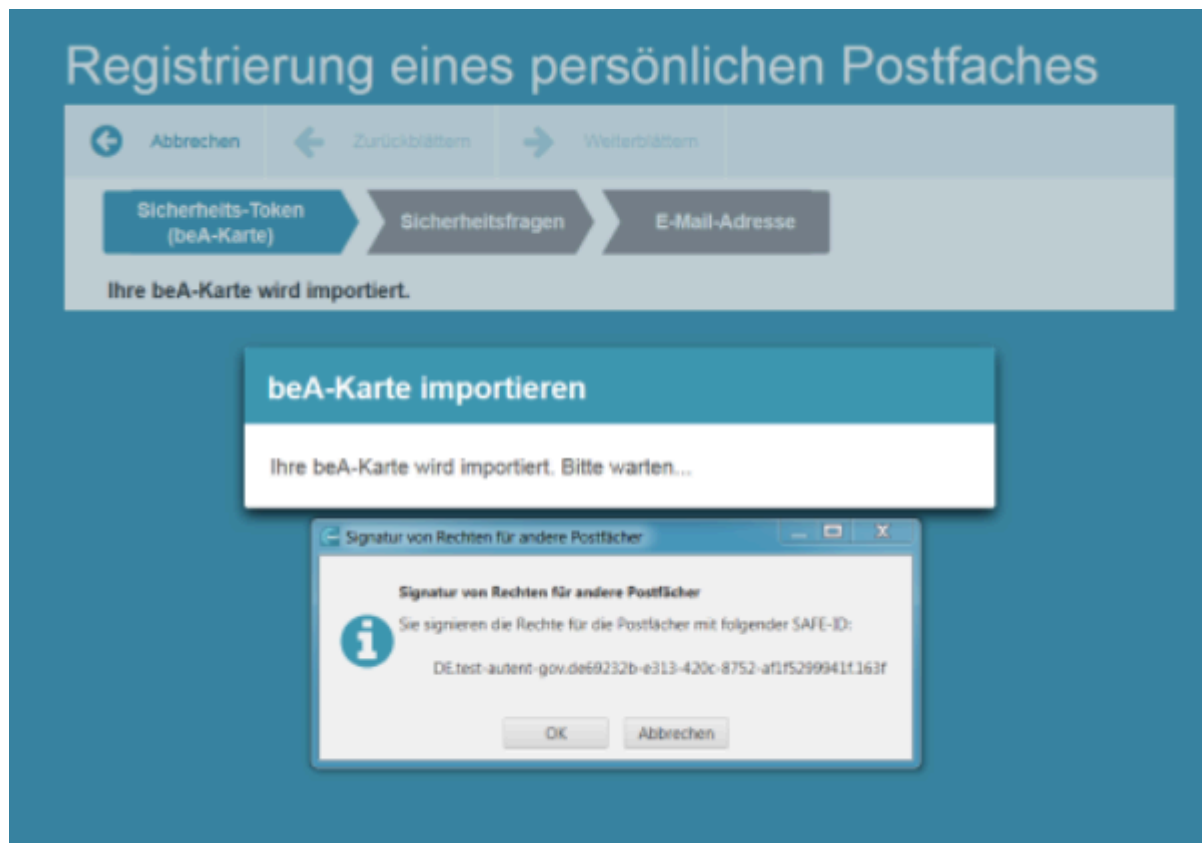


Auf der [Website der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#) können Sie dann, mit Hilfe Ihrer SAFE-ID, die notwendigen beA-Produkte bestellen. Diese

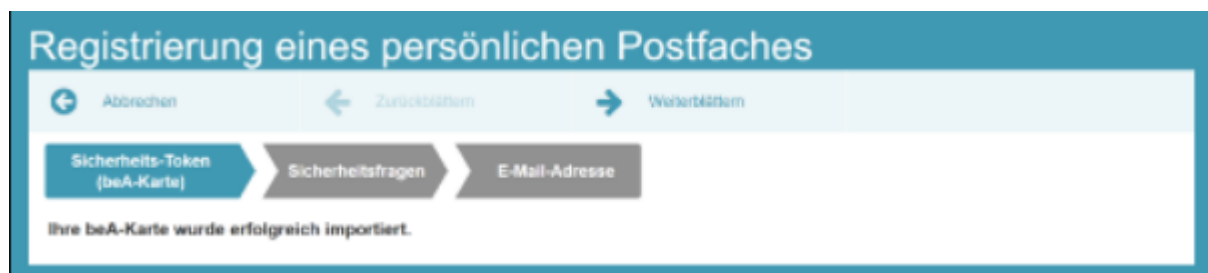
sind eine beA-Karte Basis oder Signatur sowie ein Kartenlesegerät. Ob Sie sich für eine beA-Karte Basis oder Signatur entscheiden, bleibt Ihnen überlassen: Die Erstregistrierung, die Anmeldung beim beA, das Abrufen und Versenden von Nachrichten sowie der Nachrichtenempfang sind mit beiden Karten möglich. Die Signaturkarte bietet aber den Vorteil, dass Sie mit ihr Nachrichten qualifiziert elektronisch signieren können (s. hierzu [beA-Newsletter 19/2019](#)). Die Zertifizierungsstelle versendet Ihre beA-Produkte in der Regel sehr schnell, d. h. innerhalb weniger Werktage, an Ihre Kanzleianschrift. Die Bestellung eines Kartenlesegeräts muss nicht über die Bundesnotarkammer erfolgen, Sie können dieses auch anderweitig erwerben. Eine Liste der im beA-System unterstützten Kartenlesegeräte finden Sie in der [beA-Anwenderhilfe](#).

Wenn Sie die Postsendung mit Ihren beA-Produkten sowie den Brief mit Ihrer PIN von der Zertifizierungsstelle erhalten haben, können Sie auch schon loslegen und Ihr beA erstregistrieren: Dafür benötigen Sie die beA-Software „Client Security“, die Sie [hier](#) herunterladen können. Die Client Security wird für Windows, Mac OS X sowie für Linux bereitgestellt (zu den unterstützten Versionen dieser Betriebssysteme siehe unsere [Anwenderhilfe](#)). Dann muss das Kartenlesegerät mit dem mitgelieferten USB-Kabel mit Ihrem PC verbunden und die beA-Karte in das Kartenlesegerät gesteckt werden. Nach Installation der Client Security klicken Sie auf der Seite www.bea-brak.de auf „Registrierung für Benutzer mit eigenem Postfach“. Sie werden dann dazu aufgefordert, Ihren Sicherheits-Token auszuwählen. Ihre beA-Karte ist Ihr Sicherheits-Token (sog. Hardware-Token).

Wenn Sie Ihre beA-Karte als Sicherheits-Token ausgewählt haben, müssen Sie Ihre PIN eingeben. Die PIN erhalten Sie ebenfalls auf dem Postwege von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, wenn Sie eine beA-Karte bestellen. Nach Eingabe Ihrer PIN erscheint ein Sicherheitshinweis mit Angabe Ihrer SAFE-ID.



Ist die SAFE-ID korrekt, so klicken Sie bitte auf „OK“. Danach werden Sie dazu aufgefordert, Ihre PIN ein zweites Mal einzugeben. Dadurch wird Ihre beA-Karte als Sicherheitstoken für Sie als Postfachbesitzer hinterlegt.



Anschließend werden Sie gebeten, Sicherheitsfragen mit den entsprechenden Antworten festzulegen sowie Ihre E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wobei letzteres optional ist. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse eingeben, erhalten Sie eine Benachrichtigung bei Nachrichteneingang in Ihr E-Mail-Postfach. Danach sollte der Hinweis „Die Registrierung war erfolgreich.“ erscheinen. Über den Button „Zurück zur Anmeldung“ erreichen Sie dann wieder die Startseite www.bea-brak.de, von wo aus Sie sich nun in Ihr beA einloggen können. Diese und

weitere Hinweise finden Sie auch in unserer

[Anwenderhilfe](#) sowie in der [beA-Wissensdatenbank](#).

Eine komprimierte Gesamtübersicht zur Erstregistrierung finden Sie in diesem [Flyer der BRAK](#).

Weitere Erklärungen zur Nutzung Ihres beA-Postfachs sind im [beA-Newsletter](#) der BRAK zu finden, z. B. zu folgenden Themen:

[Nachricht erstellen](#)

[Nachricht empfangen und Prüfen der Signatur](#)

[Mitarbeiter einrichten](#)

AKTIVE NUTZUNG BEI BAYERISCHEN GERICHTEN

TEXT: Redaktion der RAK München

Wo wird das beA bereits eingesetzt?

Die bayerische Justiz öffnet seit 2018 sukzessive den elektronischen Rechtsverkehr. Während einer Stufe 1 wurden elektronische Dokumente nur entgegengenommen, seit Februar 2019 versenden Gerichte auch elektronische Dokumente.

Seit 29.03.2021 versendet die bayerische Justiz flächendeckend bei allen bayerischen Gerichten in den Abteilungen für Zivil-, Familien- und Strafsachen, den Abteilungen für Mobiliar- und Immobiliervollstreckungssachen sowie am Insolvenz-, Betreuungs- und Nachlassgericht, Nachrichten an Rechtsanwälte über beA.

Auch die Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichte in Bayern sind an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass die Gerichte ohne weitere Nachfrage jegliche Kommunikation mit der Anwaltschaft über das beA führen wollen und auch Zustellungen über das beA vornehmen werden.

FAQS ZUM BEA

In dieser Übersicht finden Sie zentrale Eingangsfragen, die sich Mitglieder bei der Einrichtung Ihres elektronischen Anwaltspostfachs möglicherweise stellen sowie eine Anleitung für die erstmalige Inbetriebnahme Ihres beA.

Die Antworten stammen aus dem [Support-Portal](#) des beA-Dienstleisters Wesroc.

Was benötige ich für die Einrichtung des beA?

Hier finden Sie die für die Nutzung des beA benötigten Mittel:

- Computer mit Internetzugang und einem unterstützten Betriebssystem.

beA unterstützt aktuell die folgenden Betriebssysteme: Windows 10 (64 Bit), macOS Big Sur und Linux - Ubuntu 20.04 LTS (64 Bit).

Zusätzlich kann beA auch in Terminalserverumgebungen mit dem Server-Betriebssystem Windows Server 2016 verwendet werden.

Für den schnellen und reibungslosen Up- und Download von Nachrichten und Anhängen ist die Geschwindigkeit der Internetverbindung von Bedeutung. Abhängig von der Art und Weise der individuellen Nutzung ist dabei nicht nur auf die Download-, sondern auch auf die Uploadrate, das heißt, die Bandbreite, die für den Versand von Daten zur Verfügung steht, zu achten. Eine verfügbare Datenübertragungsrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde ist in der Regel ausreichend, idealerweise beträgt sie mindestens 6 Mbit/Sekunde. Auch bei einer geringeren Datenübertragungsrate ist ein Arbeiten mit dem beA grundsätzlich möglich. Der Empfang und der Versand von Nachrichten werden in diesem Fall mehr Zeit in Anspruch nehmen, was insbesondere bei bevorstehendem Fristablauf zu beachten ist.

■ Unterstützter Webbrowser oder Zugang über eine Kanzleisoftware.

beA unterstützt grundsätzlich alle gängigen Browser. Ein regelmäßiger Test erfolgt für Chrome, Firefox, Microsoft Edge und Safari in der jeweils aktuellen Version.

■ beA-Karte

(Hardware-Token: beA-Karte Basis oder beA-Karte Signatur)

■ Chipkartenlesegerät

(Eine Liste der im Zusammenhang mit dem beA unterstützten Lesegeräte finden Sie unter www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300014)

Wo erhalte ich die beA-Karte?

Mit der Herstellung und Ausgabe der beA-Karte wurde die Bundesnotarkammer (BNotK) beauftragt. Die Bestellung der beA-Karte ist ausschließlich über die Website bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter bea.bnotk.de erhältlich.

Was benötige ich für die Bestellung der Karte?

Für die Bestellung ist eine eindeutige Identifikationsnummer (persönliche Antragsnummer oder SAFE-ID) erforderlich.

Was ist eine SAFE-ID?

Die SAFE-ID ist Ihre persönliche Adresse für Ihr beA Postfach. Für den Fall dass Sie Ihre SAFE-ID benötigen, zum Beispiel für Bestellungen von beA-Karten oder Kartenlesegeräten, finden Sie diese an folgenden Stellen:

Rufen Sie die Rechtsanwaltssuche unter einem der angegebenen Links auf: www.rechtsanwaltsregister.org oder www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak (Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis). Hier geben Sie bitte Ihren Namen und Vornamen in die Suchfelder ein. Anschließend tragen Sie bitte den Sicherheitscode ein und klicken auf „Suche starten“. Wählen Sie bitte Ihren Datensatz aus und klicken dort auf Info. Der Datensatz wird im Detail angezeigt und im unteren Bereich finden Sie die gesuchte SAFE-ID. Sollte Ihre SAFE-ID dort nicht aufgeführt sein, bitten wir Sie, sich an Ihre Anwaltskammer zu wenden.

Des Weiteren ist Ihre SAFE-ID auch im beA Postfach hinterlegt. Sie sehen die SAFE-ID in den „Einstellungen“.

Sollten Ihre Daten im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis nicht korrekt

sein, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige regionale Rechtsanwaltskammer; nur sie kann hieran Korrekturen vornehmen.

Was benötige ich für die Erstregistrierung?

Bitte prüfen Sie, dass die Webseite www.bea-brak.de in den jeweiligen **Pop-Up-Blockern** des von Ihnen verwendeten Browsers als Ausnahme eingetragen ist.

Außerdem empfehlen wir Ihnen, den Treiber Ihres Kartenlesegeräts zu installieren.

Sowohl die Erstregistrierung als auch die Anmeldung im beA setzen voraus, dass die sogenannte „Client Security“ installiert ist und gestartet wurde. Vor jeder Anmeldung am beA muss sie neu gestartet werden. Dies erfolgt in der Regel automatisch. Die Client Security stellt kryptographische Funktionen zum Verschlüsseln und Entschlüsseln zur Verfügung, ermöglicht die Signatur von Nachrichten bzw. Dokumenten und prüft Signaturen. Die Installation ist dabei unkompliziert: Auf der Startseite der beA-Anmeldung unter www.bea-brak.de/bea/index.xhtml finden sich die Downloadlinks für die verschiedenen Betriebssysteme (Windows, Mac, Linux). Eine Installations-Anleitung für die jeweiligen Betriebssysteme finden Sie

[hier](#).

Was muss bei der Erstregistrierung beachtet werden?

Bei der Erstregistrierung kann eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden, an die insbesondere bei Nachrichteneingang eine Information gesandt wird. Für weitere Informationen siehe [hier](#).

Was muss bei der qualifizierten Signatur beachtet werden?

Die qualifizierte elektronische Signatur muss auf Ihre beA-Basis-Karte oder beA-

Signaturkarte gesondert [aufgeladen](#)

werden. Weitere Informationen zum Aufladen des Signaturzertifikats über die Signaturanwendungskomponente (SAK) finden Sie unter portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/192.

Der Support der Bundesnotkammer unterstützt Sie beim Aufladen des Signaturzertifikats über die Signaturanwendungskomponente (SAK) und auch bei der [PIN-Änderung](#)

bzw. Zurücksetzen Ihrer PIN. Eine Hilfestellung finden Sie auf dieser Seite: portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/36.

Sollten Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen, erreichen Sie die Bundesnotarkammer unter der Tel.: 0800 3550 100 (Mo-Fr 08:00-17:00 Uhr) oder per E-Mail an: bea@bnotk.de.

Wie melde ich mich an?

Nach der Erstregistrierung können Sie sich auf www.bea-brak.de über den gelben Anmeldebutton mit Ihrer beA-Karte und der zweifachen PIN-Eingabe in Ihr beA-Postfach einloggen. Die Registrierung ist lediglich mit einem Hardware-Token möglich. Für die nachfolgende Anmeldung am beA-Postfach können Sie aber auch ein Software-Token verwenden, nachdem Sie dieses in Ihrem beA aktiviert haben.

Was ist der Unterschied zwischen einer beA-Karte (Hardware-Token) und einem beA-Softwarezertifikat (Software-Token)?

Aus Sicherheitsgründen wird im beA eine Zwei-Faktor-Autorisierung zur Anmeldung verwendet. Dies bedeutet, dass Sie und auch Ihre Mitarbeiter zum einen im Besitz eines Sicherheits-Tokens, d. h. einer beA-Karte mit Kartenlesegerät und/oder eines Software-Tokens (Software-Zertifikat) und einer dazugehörigen PIN sein müssen.

Die beA-Karten sind mit Zertifikaten ausgestattet und nicht kopierfähig, während das Software-Token auf den Computer direkt installiert wird und auf

dem Rechnersystem verbleibt. Software-Token können beliebig oft und ohne Kontrollmöglichkeit vervielfältigt werden und sind daher mit großer Sorgfalt zu handhaben. Ein Vorteil ist allerdings, dass das Softwarezertifikat auch ohne den Einsatz eines Kartenlesers den Zugang zum beA ermöglicht. So kann ein Postfachinhaber ein Softwarezertifikat für den mobilen Einsatz nutzen, um unterwegs auf sein Postfach zuzugreifen.

Bitte beachten Sie aber, dass für die Erstregistrierung eines persönlichen Postfachs (Rechtsanwalt) immer eine beA-Karte (Basis oder Signatur) erforderlich ist und dass bestimmte Funktionalitäten (z. B. die Rechteverwaltung) aus Sicherheitsgründen nur mit der beA-Karte ausgeführt werden können.

Wie kann ich meinem Postfach in beA eine Zweitkarte oder einen Software-Token zuordnen?

Um eine Zweitkarte oder ein Softwarezertifikat ins beA einzubinden, benötigen Sie Ihre (erste) beA-Karte (Initial-Karte), ein Kartenlesegerät und Ihre Ersatzkarte bzw. Ihr Softwarezertifikat (die Datei). Bei der Einbindung eines Softwarezertifikats ist es erforderlich, dass Sie dieses nach dem Kauf erfolgreich heruntergeladen haben. Eine detaillierte Anleitung dazu finden Sie [hier](#).

Stellen Sie bitte sicher, dass schon eine [Erstregistrierung](#) mit einer beA-Karte erfolgt ist.

1. Melden Sie sich mit Ihrer Initial-Karte im [beA](#) an.
2. Öffnen Sie die „Einstellungen“, dort die „Profilverwaltung“ und dann „Sicherheits-Token“. Klicken Sie auf den Button „Neuen Sicherheitstoken anlegen“. Es wird ein Fenster mit der Überschrift „Name Sicherheits-Token“ aufgerufen. Hier geben Sie rechts von „Bezeichnung“ bitte eine Bezeichnung (z. B. Zweitkarte oder Softwarezertifikat etc.) ein.
3. Falls Sie eine zweite Karte (und kein Softwarezertifikat) verwenden möchten: Schieben Sie diese Karte in den Kartenleser. Wählen Sie in der Liste der verfügbaren Sicherheitstoken diese Karte aus und klicken Sie „OK“.

4. Sofern Sie ein Softwarezertifikat einbinden wollen, importieren Sie dieses über den Button „Software-Token aus Datei laden“ und suchen Ihr Softwarezertifikat aus dem Ordner, in welchem Sie es gespeichert haben. Wählen Sie dieses aus und bestätigen die Auswahl mit „Öffnen“. Danach wählen Sie Ihr Softwarezertifikat mit einem Linksklick an und beenden das Hinzufügen mit „OK“.
5. Vergessen Sie nun nicht, den neu importierten Sicherheitstoken freizuschalten, damit auch die Nachrichten entschlüsselt werden können. Gehen Sie dazu in der Postfachverwaltung auf die Funktion „Sicherheits-Token freischalten“. Wählen Sie die Freischaltung für alle verfügbaren Postfächer aus, indem Sie alle Einträge markieren. Achten Sie darauf, dass dazu nun wieder Ihre ursprüngliche beA-Karte im Kartenleser steckt, falls Sie diese vorher durch die zweite Karte ersetzt haben. Versehen Sie in dieser Übersicht die zweite beA Karte/das Softwarezertifikat mit einem Häkchen und klicken dann auf „Zertifikate freischalten“. Bestätigen Sie den Dialog wiederum mit „OK“. Geben Sie zuletzt die PIN der beA Karte, mit der Sie angemeldet sind, ein.

Es ist nun möglich, sich mit der zweiten beA-Karte/dem Softwarezertifikat anzumelden.

Bitte beachten Sie:

- Bei einer Zweitkarte stehen jetzt die gleichen Funktionen zur Verfügung wie bei der ersten beA Karte.
- Mit dem Software-Token können keine Benutzerrechte verwaltet werden.
- Sowohl die Zweitkarte als auch der Software-Token haben dieselbe Safe-ID wie Ihre erste beA-Karte.

Eine bebilderte Anleitung zu den einzelnen Schritten finden Sie unter [Tipps und Tricks: Notschlüssel für ihr beA hinterlegen](#).

Benötigt jeder Mitarbeiter eine eigene Mitarbeiterkarte oder ein

eigenes Software-Zertifikat?

Mitarbeiterkarten bzw. beA-Softwarezertifikate identifizieren einen Nutzer von beA und ermöglichen ihm entsprechend der zugewiesenen Rechte (Rechteverwaltung) einen Zugriff auf ein oder mehrere Postfächer. Erhält ein Mitarbeiter von mehreren Postfachbesitzern Rechte zugewiesen, so kann er gemäß dieser Rechte auch auf mehrere Postfächer zugreifen, benötigt aber nur eine Karte oder ein beA-Softwarezertifikat, um sich in der beA-Anwendung anzumelden.

Jeder Mitarbeiter sollte eine eigene Karte oder Softwarezertifikat erhalten, damit jede Einsichtnahme oder Aktivität einer Person zugeordnet werden kann. Im Postfach- bzw. Nachrichtenjournal ist dann genau nachvollziehbar, welcher Nutzer welche Schritte in Bezug auf das Postfach (z. B. Rechteverwaltung) oder auf die konkreten Nachrichten (z. B. lesen, verschieben oder löschen) vorgenommen hat. Wird eine Mitarbeiterkarte oder ein Softwarezertifikat für mehrere Mitarbeiter verwendet, ist diese Zuordnung nicht mehr möglich. Dabei können ggf. Probleme im Rahmen eines Wiedereinsetzungsverfahrens entstehen.

Grundsätzlich empfehlen wir daher, jedem Mitarbeiter eine eindeutig zugeordnete Mitarbeiterkarte bzw. Software-Token zur Verfügung zu stellen.

Verloren gegangene Mitarbeiterkarten sollten sofort bei der BNotK gesperrt werden. Da beA-Softwarezertifikate kopierbar sind, ist besondere organisatorische Sorgfalt geboten.

Wie erfolgt die Erstregistrierung bei Mitarbeitern?

Zur Erstregistrierung für Benutzer ohne persönliches Postfach (Mitarbeiter) benötigen Sie entweder eine beA-Karte (beA-Mitarbeiterkarte) oder ein Software-Token sowie die zugehörige PIN. Falls Sie eine beA-Mitarbeiterkarte zur Registrierung benutzen, benötigen Sie außerdem einen Kartenleser.

Sie benötigen weiterhin die Ihnen durch den Rechtsanwalt mitgeteilten Zugangsdaten (Benutzername und Passwort). Dafür ist es erforderlich, dass

der Postfachinhaber (Rechtsanwalt) Sie als Mitarbeiter bereits angelegt hat, siehe dazu „[Mitarbeiter anlegen](#)“.

Zur Registrierung führen Sie bitte die folgenden Schritte durch:

1. Rufen Sie die Internetseite <https://bea-brak.de/> auf.
2. Sowohl die Erstregistrierung als auch die Anmeldung im beA setzen voraus, dass die sogenannte „Client Security“ installiert und gestartet ist. Die Client Security stellt kryptographische Funktionen zum Verschlüsseln und Entschlüsseln zur Verfügung, ermöglicht die Signatur von Nachrichten bzw. Dokumenten und prüft Signaturen. Starten Sie daher den Download der Client Security passend zu Ihrem Betriebssystem.
3. Befolgen Sie die Anweisungen nach dem Klick auf die entsprechende Registrierungsform (Benutzer ohne eigenes Postfach).

Informationen zur Client Security finden Sie hier: [beA Client Security](#)

Eine detaillierte Beschreibung der Registrierung finden Sie in der Anwenderhilfe: [Registrierung für Benutzer ohne eigenes Postfach](#)

Wie kann ich einen Mitarbeiter anlegen und ihm Zugriff auf mein Postfach erteilen?

Um einen Mitarbeiter anzulegen und für Ihr Postfach zu berechtigen, befolgen Sie bitte die folgenden Schritte:

1. Melden Sie sich im beA an und öffnen die Benutzerverwaltung über den Reiter „Einstellungen“ – „Postfachverwaltung“ – „Benutzerverwaltung“.
2. Klicken Sie auf Mitarbeiter anlegen und geben Sie die Daten des anzulegenden Mitarbeiters ein.
3. Wenn Sie einen Mitarbeiter neu anlegen, wird automatisch ein Benutzername und ein Kennwort für die Registrierung generiert. Speichern Sie sich die Daten lokal ab, um diese an den Mitarbeiter

weiter zu geben (Screenshot o. Ä.).

4. Der Mitarbeiter muss sich sodann selbst im beA registrieren („Registrierung ohne eigenes Postfach“). Hierfür benötigt er eine Mitarbeiterkarte oder ein Software-Token.
5. Im letzten Schritt müssen Sie das Sicherheits-Token Ihres Mitarbeiters unter „Sicherheits-Token freischalten“ noch aktivieren. Nun können Sie in der Benutzerverwaltung dem Mitarbeiters Rechte auf Ihr Postfach geben.

WEITERE INFORMATIONEN ZUM BEA

TEXT: Redaktion der RAK München

Erklärvideos und Seminare der RAK München, Seminare des DAI, weiterführende Informationen der BRAK

Erklärvideos der RAK München

Die Rechtsanwaltskammer München hat Erklärvideos erstellt, die den ersten Einstieg in das beA erleichtern.

Im Erklärvideo 1 wird gezeigt, wie schnell und unkompliziert die Erstregistrierung für das besondere elektronische Anwaltspostfach funktioniert. Im Erklärvideo 2 ist zu sehen, wie man neue Nachrichten erstellt, Empfänger hinzufügt, Anhänge hochlädt und diese qualifiziert elektronisch signiert. Im Erklärvideo 3 wird erklärt, wie im beA Rechte an Kollegen und Mitarbeiter vergeben und auch wieder entzogen werden können.

Die Erklärvideos sowie viele weitere wichtige Informationen sind [hier](#) zu finden.

Seminare der RAK München

Im [Seminarportal](#) der Rechtsanwaltskammer München sind verschiedene Seminare zum beA zu finden.

Seminare des DAI

Anschauliche Hinweise und hilfreiche Tipps zur Einrichtung und Nutzung Ihres persönlichen besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erhalten Sie bei diversen Seminaren des [DAI](#).

Informationen der BRAK

Ausführliche Informationen zum beA, aktuelle Meldungen, das Portal beA-Support, beA-Störungsdokumentation sowie Störungs- und Hinweismeldungen für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) sind auf der [Homepage der BRAK](#) zu finden.

DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN ANWALTSCHAFT UND ARBEITSGERICHTEN AUF DEM WEG IN DIE DIGITALE ZUKUNFT

TEXT: Dr. Petra Förschner, Vizepräsidentin LAG München,
Angela Neubert-Vardon, RiArbG München

Seit Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den bayerischen Arbeitsgerichten zum 01.10.2017 hat die elektronische Korrespondenz zwischen Anwälten und Gerichten stetig zugenommen. Beim Arbeitsgericht München gehen mittlerweile ungefähr die Hälfte der Dokumente elektronisch ein, beim Arbeitsgericht Augsburg rund ein Drittel und beim Landesarbeitsgericht München bereits mehr als die Hälfte.

Die Umstellung war zunächst eine Herausforderung für die Gerichtsverwaltung und die Servicebereiche. Neue Prozesse mussten etabliert und Personal geschult werden. Für die Richterschaft hingegen hat sich hinsichtlich der Arbeitsabläufe wenig verändert. Allerdings werden durch den elektronischen Rechtsverkehr verschiedene neue Rechtsfragen aufgeworfen.

Der elektronische Rechtsverkehr hilft, das haben die vergangenen dreieinhalb Jahre gezeigt, Postlaufzeiten und Aufwand zu reduzieren, insbesondere in Verfahren, in denen beide Seiten per beA mit dem Gericht kommunizieren. Er funktioniert in den allermeisten Fällen problemlos und fehlerfrei. Soweit Probleme auftreten, handelt es sich vor allem um folgende Fälle:



Dr. Petra Förschner



Angela Neubert-Vardon

■ Zusammenfassung von Dokumenten aus unterschiedlichen Verfahren in einer Nachricht

In der Papierwelt ist es kein Problem, Schriftsätze für mehrere Verfahren, insbesondere Parallelverfahren, in einem Umschlag an das Gericht zu senden. Im elektronischen Rechtsverkehr ist dies nicht mehr zulässig. Für jedes Verfahren, auch bei Parallelverfahren, ist ein eigener Umschlag, eine eigene Nachricht, erforderlich. Elektronische Dokumente müssen für die Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein

(§ 46c Abs. 2 ArbGG bzw. § 130a Abs. 2 ZPO i.V.m. Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung (ERVV)). Dies erfordert für jedes Verfahren eine eigene Nachricht. Nur so ist eine automatisierte Zuordnung der Schriftsätze und Anlagen zum richtigen Verfahren möglich. Fehler lösen hier nicht nur vermeidbaren Mehraufwand aus, sondern führen bei der Fristwahrung dienenden Schriftsätzen auch zu vermeidbaren Risiken.

■ Nicht zur Bearbeitung geeignete elektronische Dokumente

Sofern das elektronische Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet ist

(§ 46 Abs. 6 S. 1 ArbGG bzw. § 130a Abs. 6 S. 1 ZPO), z. B. Übersendung eines Word-Dokuments statt Dateiformat PDF, wird dies mit einem entsprechenden standardisierten Schreiben durch das Gericht mitgeteilt. Nach der Rechtsprechung des BAG genügt ein einmaliger gerichtlicher Hinweis (vgl. BAG, 12.03.2020 – 6 AZM 1/20). Reicht der Absender das elektronische Dokument unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nach und macht er glaubhaft, dass das Schriftstück mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt, z. B. durch eidesstattliche oder anwaltliche Versicherung (vgl. BAG, 03.06.2020 – 3 AZR 730/19), gilt das Dokument als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen (§ 46 Abs. 6 S. 2 ArbGG bzw. § 130a Abs. 6 S. 2 ZPO). Eine gefestigte und einheitliche Rechtsprechung zu Folgen von Verstößen gegen die Anforderungen des § 2 ERVV gibt es noch nicht. Formunwirksamkeit tritt ein, wenn der Verstoß dazu führt, dass eine Bearbeitung durch das Gericht nicht möglich ist, z. B. weil sich die eingereichte Datei nicht öffnen lässt oder weil sie schadcodebelastet ist. Umstritten ist, ob ein Verstoß gegen die Anforderung Durchsuchbarkeit iSd § 2 Abs. 1 S. 1 ERVV stets zur Formunwirksamkeit führt (so BAG, 12.03.2020 – 6 AZM 1/20; BAG, 03.06.2020 – 3 AZR 730/19) oder lediglich einen unschädlichen Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift darstellt (vgl. OLG Koblenz, 23.11.2020 – 3 U 1442/20).

■ Angabe des Aktenzeichens

Ebenfalls wichtig für die automatische Verarbeitung der Nachrichten ist, dass im Feld, das für das gerichtliche Aktenzeichen bestimmt ist, auch tatsächlich nur das gerichtliche Aktenzeichen genannt wird. Jede auch noch so gut gemeinte zusätzliche Information in diesem Feld stört die Bearbeitung. Bei neuen Verfahren gewährleistet die Angabe der Art des Schriftstücks im Betreff (z. B. einstweilige Verfügung, Kündigungsschutzklage, BV- Antrag), dass die übersandten Dokumente zügig der richtigen Verfahrensart zugeordnet werden können.

■ **Übersendung an Außenkammern**

Werden Schriftsätze elektronisch an das Hauptgericht gesandt, obwohl eine Außenkammer zuständig ist, muss der Schriftsatz ausgedruckt und postalisch an die Außenkammer weitergeleitet werden. Eine elektronische Weiterleitung vom Hauptgericht an die Außenkammer ist nicht möglich, da dadurch der Zeitpunkt des Ersteingangs nicht mehr zuverlässig festgestellt werden kann. Die postalische Weiterleitung führt zu Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand, auch weil der Absender verständigt werden muss. Bei bekannter Zuständigkeit einer Außenkammer sollte deshalb darauf geachtet werden, dass der ERV-Schlüssel der jeweiligen Außenkammer verwendet wird.

■ **Logische Nummerierung der Anlagen**

Werden mehrere Dokumente für ein Verfahren übersandt, ist dies in einer Nachricht möglich. Es soll in den Dateinamen (schlagwortartige Bezeichnung des Dateiinhalts) eine logische Nummerierung aufgenommen werden (§ 2 Abs. 2 ERVV), indem eine fortlaufende Nummerierung mit führender Null dem Dateinamen vorangestellt wird (z. B. 00_Klageschrift_vom ... , 01_Anlage_1, 02_Anlage_2, 03_Antrag_PKH, 04_Entgeltabrechnung etc.). Dies ermöglicht die automatische Sortierung beim Druck oder Import. Die in der Papierwelt übliche Nummerierung, z. B. Anlage 1, Anlage 2 usw. ist keine logische Nummerierung iSd. § 2 ERVV und kann vom System nicht erkannt werden.

■ Elektronisches Empfangsbekenntnis

Bei Zustellungen über das beA an eine Anwältin oder einen Anwalt ist ein elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) abzugeben (§ 174 Abs. 4 S. 3 und 4 ZPO). Das Gericht stellt mit der Zustellung einen strukturierten Datensatz zur Verfügung (§ 174 Abs. 4 S. 5 ZPO), auf den über die beA-Anwendung zu „antworten“ ist. Nimmt der beA-Postfachinhaber den Versand des eEB nicht selbst vor, muss vor dem Versenden eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) an dem Strukturdatensatz angebracht werden (§ 46c Abs. 3 S. 1, 1. Alt. ArbGG). Ein konventionelles EB gibt es bei der elektronischen Zustellung nicht mehr.

Wird das elektronische Empfangsbekenntnis nicht zurückgesandt, führt dies nicht nur zu Mehraufwand bei den Geschäftsstellen der Gerichte, die das eEB anmahnen müssen, sondern auch zu Risiken auf Seiten der Parteien und Anwaltschaft. Es gibt noch keine gefestigte Rechtsprechung dazu, wie eine Zustellung im Falle unterbliebener Rücksendung des eEBs zu bewerten ist. Wird die Zustellung entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht durch eEB nachgewiesen, stellt sich die Frage, ob die Zustellung durch andere Beweismittel nachgewiesen werden kann, und wie der Zeitpunkt der Zustellung in diesem Fall zu bestimmen ist. Bei einem Rückgriff auf § 189 ZPO (vgl. MüKomm/Häublein/Müller, § 174 ZPO, Rn. 26), was auch bei Zustellungen, für die es grundsätzlich der Empfangsbereitschaft bedarf, möglich sein kann (vgl. BGH, 13.01.2015 – VIII ZB 55/14), wird anders als bei Übersendung per Post der Zeitpunkt, zu dem das Dokument in den Machtbereich des Empfängers, das beA des Anwalts bzw. der Anwältin, gelangt ist, idR. mit dem Tag der Versendung übereinstimmen. Dieser kann vor dem Tag liegen, der bei ordnungsgemäßer Rücksendung als Tag der Kenntnisnahme im eEB vermerkt worden wäre.

Der elektronische Rechtsverkehr trägt dazu bei, die Kommunikation zwischen Gerichten und Anwaltschaft zu beschleunigen und zu vereinfachen. Um vereinzelt noch auftretende Probleme zu vermeiden, ist es wichtig zu wissen, dass Dinge, die in der Papierwelt logisch und praktisch waren, bei der elektronischen Verarbeitung u. U. zu Problemen führen. Dies liegt nicht am fehlenden guten Willen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern an den

Grenzen der automatisierten Verarbeitung durch die Software.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist eine grundlegende Änderung der Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten. Eine aktive Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr bereits vor dem 31.12.2021 ermöglicht eine Testphase unter „Echtbedingungen“. Durch Hinweise auch über die gesetzlichen Hinweispflichten hinaus leistet die Arbeitsgerichtsbarkeit dabei Unterstützung. Wie immer gelingt auch hier Kommunikation am besten in einem Dialog, der getragen wird vom Verständnis der jeweiligen Anforderungen auf Empfänger- und Senderseite.

ERFAHRUNGSBERICHT ZUR NUTZUNG DES BEA

TEXT: Anja Dombek, Refa, Kanzlei Seitz Weckbach
Fackler & Partner mbB

In unserer Kanzlei haben wir Schritt für Schritt mit der aktiven Nutzung des beA zum Jahresanfang 2019 begonnen. Die Erstregistrierung hat gut funktioniert, gestaltete sich jedoch anfangs schwierig, da man sich exakt in die Anleitung einlesen muss und es teilweise zu Problemen mit dem Kartenlesegerät kommt. Die BRAK stellt auf der Informationsseite jedoch eine Anleitung zur Verfügung, die sehr gut verständlich ist. Wichtig anzumerken ist an dieser Stelle, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen die Notwendigkeit besteht, Unterlagen in durchsuchbarer Form einzureichen, wofür im Regelfall entsprechende Software eingesetzt werden muss, die nicht unerhebliche Kosten verursacht (z. B. Adobe Acrobat DC). Nicht nur bei der „älteren Generation“ kommt es dabei zu Problemen – ein wenig EDV-Verständnis sollte also vorhanden sein.



Anja Dombek

In die beA-Nutzung findet man nach den ersten erstellten Nachrichten zügig hinein

In die beA-Nutzung findet man nach den ersten erstellten Nachrichten zügig hinein; die Website ist übersichtlich und selbsterklärend gestaltet. Wer Kanzleiprogramme (z. B. RA-Micro) nutzt, hat die Schnittstelle integriert und das Versenden und Empfangen der Nachrichten ist nochmal erleichtert; hier entfällt dann die häufige Anmeldung am Postfach.

Durch die tägliche Korrespondenz mit den Gerichten (speziell denen der Arbeitsgerichtsbarkeit) und Rechtsanwälten auf elektronischem Wege können Verfahren vermehrt schneller abgeschlossen werden, da nicht mehr auf den langen Postlauf gewartet werden muss. Die eingereichten Anlagen sind in ihrer Qualität besser zu entziffern als bei einer manchmal erfolgenden Übersendung per Telefax. Zudem spart sich die Kanzlei m. E. nach viel Geld (Porto, Druckerpapier) und Zeit, da die Schriftsätze nicht mehr in den erforderlichen Abschriften ausgefertigt werden müssen und das viele Kopieren und Stempeln entfällt.

Das Arbeiten mit beA hat zur Verbesserung der in unserer Kanzlei geführten elektronischen Akte (E-Akte) geführt: Da alle Anlagen einzeln eingereicht

werden, sind diese auch schneller und übersichtlicher in die E-Akte eingepflegt und sowohl die Rechtsanwälte als auch Rechtsanwaltsfachangestellten können zum Teil ohne eine händische „Papierakte“ arbeiten, was in Zeiten der Digitalisierung und des mobilen Arbeitens äußerst wichtig ist.

Das Arbeiten mit beA hat zur Verbesserung der in unserer Kanzlei geführten E-Akte geführt.

Fristen können schnell und kurzfristig erledigt und versendet werden und es kann sofort kontrolliert werden, ob der Schriftsatz erfolgreich versandt wurde; das Warten auf den Faxbericht und das mehrmalige Faxen erübrigt sich. Insgesamt konnten in unserer Kanzlei innerhalb der zweijährigen Nutzung des beA maximal fünf Nachrichten nicht übermittelt werden, was dann jedoch entweder auf eine Störung des Internets oder Updatearbeiten auf der beA-Homepage zurückzuführen war.

Selbst die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist einfach, denn dort müssen jetzt nicht mehr verschiedene Dokumente ausgefüllt und abgespeichert werden, es reicht ein Klick für die Anforderung des elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB). Leider geben die Rechtsanwälte oft das angeforderte eEB nicht ab, was zu vermeidbaren Anrufen und Rückfragen führt. Hier müsste ggf. die Schaltfläche noch etwas optimiert werden (z. B. farbige Hervorhebung) sodass der Anwender sieht, dass ein eEB gefordert ist.

Fazit:

Wir arbeiten sehr gerne mit beA, da es den täglichen Ablauf erleichtert, praktisch ist und uns zusätzlich viel Zeit erspart; da sehen wir auch gerne über die seltenen technischen Probleme hinweg. Wenn man sich erst einmal in die Thematik eingelesen hat, ist die Anwendung kinderleicht – man muss sich nur trauen, es auszuprobieren.



CORONA- NEUSTARTHILFE: ANTRÄGE AUCH DURCH ANWALTSCHAFT MÖGLICH

TEXT: BRAK-Newsletter „Nachrichten aus Berlin“
Ausgabe 7/2021 vom 08.04.2021

Für die sogenannte Neustarthilfe können nun auch prüfende Dritte – insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Steuerberaterinnen und Steuerberater – Anträge für die Betroffenen stellen. Die Neustarthilfe können Soloselbstständige seit Mitte Februar im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe III beantragen. Zunächst konnten sie den Antrag jedoch nur selbst stellen. Die BRAK hatte gefordert, eine Antragstellung auch durch prüfende Dritte zu ermöglichen, da sich viele Betroffene inhaltlich, aber auch technisch mit der Antragstellung überfordert fühlten. Dieser Forderung kam das zuständige Bundesministerium der Wirtschaft nunmehr nach.

Soloselbstständige mit Personen- oder Kapitalgesellschaften müssen den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen.

Die Antragsfrist endet am 31.08.2021.

Weiterführende Links:

- [Informationen des Bundesministeriums der Wirtschaft](#)
- [Nachrichten aus Berlin 4/2021 vom 25.02.2021](#)
- [Informationen der BRAK zu Corona-Hilfen](#)

Bildquelle: wildpixel/iStock



SICHERHEIT IM ANTRAGSVERFAHREN DER CORONA-HILFEN

TEXT: Maximilian Horlbeck, Referent RAK München

Aufgrund mehrerer Betrugsfälle im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Hilfen soll das Antragsverfahren zukünftig sicherer gestaltet werden. Als ersten Schritt wurden diejenigen antragstellenden Dritten, die in den Berufsverzeichnissen keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, per Einschreiben angeschrieben, ihre Identität durch Eingabe eines Codes zu bestätigen. Erst dann wird die Anmeldung weiter möglich sein. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten Corona-Hilfen beantragen möchten, können sich bei der [gemeinsamen bundesweit geltenden Antragsplattform](#) einmalig mit ihrer beA-Karte registrieren und auch künftig die beA-Karte für weitere Anmeldungen nutzen. Dann entfällt die Notwendigkeit, bei fehlender E-Mail-Adresse den per Einschreiben übersandten Code einzugeben. Dieses Verfahren stellt im Übrigen ein sichereres Verfahren dar und sollte daher unbedingt von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genutzt werden. Eine Anleitung zur Einrichtung der beA-Karte im Antragsportal finden Sie [hier](#).

Zur Verbesserung der Datenqualität wurde außerdem seit Mitte April 2021 ein elektronischer Datenabgleich mit der Finanzverwaltung eingeführt. Damit erfolgt bei Antragstellung ein Abgleich der vom Antragsteller angegebenen IBAN mit den beim Finanzamt hinterlegten Daten. Voraussetzung für den elektronischen Datenabgleich ist bei Antragstellung die Angabe der Steuernummer im vereinheitlichten Bundesschema. Hierzu ist eine Ausfüllhilfe auf der ELSTER-Website hinterlegt. Diese finden Sie [hier](#).

Bildquelle: wildpixel/iStock

VERDIENSTKREUZ AM BANDE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR PRÄSIDENT MICHAEL THEN

TEXT: Redaktion der RAK München

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat Rechtsanwalt Michael Then, Präsident der Rechtsanwaltskammer München und Mitglied des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer, für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Dienst der Rechtspflege und der Anwaltschaft das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Ordensinsignien wurden am 28.04.2021 von dem Bayerischen Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich, überreicht. Coronabedingt musste dies ohne größeren Rahmen stattfinden. In seiner Laudatio würdigte Justizminister Eisenreich Thens über 20-jährigen ehrenamtlichen Einsatz im Dienste der Anwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München und darüber hinaus.

Vizepräsident RA Dr. Thomas Weckbach beschreibt einige Meilensteine, die Präsident Then bis jetzt setzte: Präsident Then ist seit über 20 Jahren Mitglied des Kammervorstands der Rechtsanwaltskammer München und wurde im Jahr 2006 zum Vizepräsidenten gewählt. Im selben Jahr wurde unter seiner Leitung der regelmäßige Jour fixe mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Jour fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit begründet. Im Jahr 2007 rief RA Then den Workshop „Justiz und Versicherungsrecht“ ins Leben. Die gute Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und der Anwaltschaft in Bayern im Interesse der Rechtspflege ist darauf zurückzuführen, dass Präsident Then die Pflege und Vertiefung des Kontakts stets ein wichtiges Anliegen waren. Im Jahr 2014 erfolgte die Wahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München in Nachfolge von Präsident Hansjörg Staehle. Seit sieben Jahren leitet Präsident Then die größte Rechtsanwaltskammer im Bundesgebiet mit über 22.500 Mitgliedern. Seit 2015 ist Präsident Then Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer und Mitglied im Präsidium.

„Sein verdienstvolles Wirken zum Wohle der Anwaltschaft wird sowohl seitens des Vorstands als auch von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer hoch geschätzt. Mit hoher Sachkunde und unter Zurückstellung eigener Belange setzt sich Präsident Then nachdrücklich für die Interessen der Anwaltschaft ein. Sein Einsatz gilt stets dem Ziel die Integrität des Berufsstandes der Rechtsanwälte zu wahren und dessen Freiheit zu sichern. Sein Berufsethos, sein Pflichtbewusstsein und seine Geradlinigkeit sind vorbildlich“, so Vizepräsident Dr. Weckbach.

JAHRESBERICHT 2020

TEXT: Redaktion der RAK München

Ende April veröffentlichte die RAK München ihren Jahresbericht für das Jahr 2020 mit allen wichtigen Informationen rund um den Geschäftsbetrieb in der RAK München und die Arbeit von Vorstand und Präsidium. Ausführlich wird berichtet über Schwerpunktthemen des vergangenen Jahres, wie die Wahlen von Vorstand und Präsidium, die Kammerversammlung sowie die Mitgliederentwicklung im Berichtszeitraum 2020. Der Jahresbericht 2020 kann [hier](#) heruntergeladen werden.

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN MÄRZ - MAI

TEXT: Redaktion der RAK München

VORSTANDSSITZUNG MÄRZ 2021 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Bericht

Das Präsidium berichtete über die in der Präsidiumssitzung behandelten Themen.

Neuer Anwaltsausweis der RAK München

RA Pohlmann stellte den neuen Anwaltsausweis der RAK München vor. Rechtsanwälte, die Mitglieder der RAK München sind, können einen Anwaltsausweis beantragen. Die Anwaltsausweise, die seit vielen Jahren von

einem von der RAK beauftragten Dienstleister produziert werden, sollen künftig in der Geschäftsstelle produziert werden. RA Pohlmann erläuterte den Bestellprozess, der über einen geschützten Mitgliederbereich auf der Website gestartet werden kann. Die Umstellung wird in den kommenden Monaten erfolgen. Aufgrund der Umstellung wird es zum einen möglich sein, den mit der Bestellung des Anwaltsausweises verbundenen Aufwand für die Geschäftsstelle gering zu halten und zum anderen, die Kosten für die Mitglieder zu senken.

Benennung von Delegierten für die Delegiertenversammlung des VfB e.V.

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V. findet am 14.07.2021 statt. Die RAK München kann 14 Delegierte entsenden. Die Delegierten der RAK wurden benannt.

VORSTANDSSITZUNG APRIL 2021 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Bericht

Das Präsidium berichtete über die in der Präsidiumssitzung behandelten Themen.

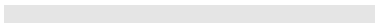
Gründung einer neuen Abteilung XV - Geldwäschaufsicht

Der RAK München obliegt die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsbeistände in ihrem Kammerbezirk, die Verpflichtete nach dem GWG sind. Dabei hat sie die Einhaltung der im GWG festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten zu überprüfen. Die Zuständigkeit lag hierfür beim Präsidium. Es wurde vorgeschlagen, die mit der Geldwäschaufsicht verbundenen Aufgaben größtenteils auf eine neu zu gründende Vorstandsabteilung zu übertragen. Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Änderungen der Geschäftsordnung

des Vorstands wurden erörtert. Der Vorstand beschloss die Gründung der neuen Abteilung XV und die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands. Die Abteilung XV wurde mit sechs Vorstandsmitgliedern besetzt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Schutzimpfung gegen Corona

Die RAK München hat mit Schreiben an die Bayerischen Staatsministerien der Justiz sowie für Gesundheit und Pflege, an die Landeshauptstadt München und an die Bayerische Staatsregierung Unterstützung bei der laufenden Impfstrategie angeboten, um einheitlich ein Impfangebot für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München und deren Kanzleipersonal zu organisieren. Hierzu sind bereits Rückantworten eingegangen. Das Antwortschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hat die RAK München zum Anlass genommen, dort eine Abstimmung mit dem Bundesgesundheitsministerium anzuregen, wie die RAK München bereits jetzt zeitnah bei der Impfung der Priorisierungsgruppe 3 unterstützen kann.



VORSTANDSSITZUNG MAI 2021

Es fand keine Vorstandssitzung statt.

NEUER ANWALTS AUSWEIS DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN

TEXT: Redaktion der RAK München

Moderner und sicherer

Ab August 2021 können alle rund 22.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im OLG-Bezirk München einen neuen Rechtsanwaltsausweis beantragen. Der neue Anwaltsausweis wird sicherer und moderner sein und dadurch in seiner Akzeptanz als amtlicher Lichtbildausweis gestärkt. Er ist besonders fälschungssicher und kann – z. B. bei Verlust – zentral für ungültig erklärt werden. Der bisherige Anwaltsausweis bleibt bis zum aufgedruckten Ablaufdatum weiterhin gültig. Die Gültigkeit des neuen Ausweises beträgt fünf Jahre.

Anders als der bisherige Ausweis, der von der DATEV e.G. produziert wurde, wird der neue Ausweis direkt in der Geschäftsstelle der RAK München

hergestellt.

Wie und wo kann der Ausweis beantragt werden?

Der Ausweis kann direkt über den [Mitgliederbereich](#) auf der [Website der RAK München](#) bestellt und online bezahlt werden. Durch den digitalen Bestell- und Herstellungsprozess verringern sich Aufwand und damit auch – ganz erheblich – die Kosten für die Mitglieder. So soll die Gebühr für den Anwaltsausweis künftig nur noch EUR 14,00 betragen, statt bislang EUR 24,00 bzw. EUR 29,00.

Wo kann der Ausweis abgeholt werden?

Alle Mitglieder können den Ausweis in der Geschäftsstelle der Kammer in München oder außerhalb von München alternativ beim örtlich ansässigen Vorstandsmitglied im eigenen Landgerichtsbezirk abholen. Der gewünschte Abholort wird im Bestellprozess mit angegeben und nach Fertigstellung wird eine E-Mail mit den möglichen Abholzeiten an die Bestellerin/den Besteller versandt. Die Abholung muss persönlich erfolgen, um eine Identifizierung zu ermöglichen.

Weitere Informationen zum neuen Anwaltsausweis erhalten Sie in den kommenden Wochen auf der Website der RAK München.

Hier sehen Sie ein Musterexemplar:



Der neue Anwaltsausweis verfügt über zahlreiche Sicherheitsmerkmale, sichtbare und unsichtbare, darunter Hologramme, Microschrift, UV-Druck und viele mehr. Einzigartig ist die Möglichkeit, den QR-Code auf dem Ausweis z. B. mit einem Smartphone zu scannen und so jederzeit die aktuelle Gültigkeit des Ausweises im Internet abzurufen.

Vorderseite mit Hologrammansicht



Farb- und Kipp-Hologramme

Schweb-Hologramm

Mikroschrift



QR-Code:
Scannen und Gültigkeit im
Internet abfragen

Barcode mit sog. Personen-ID

Vorderseite unter UV-Licht



Wellenschrift

hochauflösende
Guillochen

Der neue Anwaltsausweis mit Sicherheitsmerkmalen

RAK MÜNCHEN AUF LINKEDIN AKTIV

TEXT: Redaktion der RAK München

Die Rechtsanwaltskammer München ist auf dem sozialen Netzwerk LinkedIn präsent. Der neue Social Media-Auftritt soll dazu beitragen, das digitale Netzwerk der Kammer auszubauen, noch stärker in den Dialog zu treten sowie über die neuesten Themen und Aktivitäten der Kammer auf unterschiedlichen Kanälen zu informieren.

Neben Beiträgen zu aktuellen Themen sind Berichte und Artikel geplant, mit denen die Kammer gerne mit Mitgliedern und Interessierten in einen fachlichen Diskurs treten möchte. Darüber hinaus wird es wertvolle Tipps zur Anwaltspraxis, Wissenswertes zur RAK München und Hinweise zu Fort- und Weiterbildung geben.

Die Rechtsanwaltskammer München freut sich auf regen Austausch und

lebhaftes Debatten. Vernetzen Sie sich mit uns!

[Hier](#) gelangen Sie zu unserem Profil.

NEUBESTELLUNG DER FACHAUSSCHÜSSE 2021

TEXT: Maximilian Horlbeck, Referent RAK München

Die für Fachanwaltschaften zuständige Abteilung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München hat im Juni 2021 turnusgemäß alle Fachausschüsse neu bestellt.

Nach § 43c Abs. 1 S. 1 BRAO können die Rechtsanwaltskammern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben haben, die Befugnis verleihen, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Seit Einführung der Fachanwaltschaft für Sportrecht im Jahr 2019 gibt es nun insgesamt 24 Fachgebiete, für die eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann.

Die Aufgabe der Fachausschüsse besteht in erster Linie darin, die von einem Rechtsanwalt vorzulegenden theoretischen und praktischen Nachweise zu

prüfen und der zuständigen Abteilung des Kammervorstandes eine Empfehlung zu geben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der beantragten Fachanwaltsbezeichnung vorliegen.

Die Berufungsdauer eines Fachausschussmitglieds beträgt vier Jahre. Insgesamt haben sich 97 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer München bereit erklärt, sich in einem der 25 Fachausschüsse ehrenamtlich für die Anwaltschaft zu engagieren. Besonders erfreulich ist, dass neben zahlreichen langjährigen Fachausschussmitgliedern, von denen viele auch weiterhin für diese wichtige Tätigkeit zur Verfügung stehen, auch einige Kolleginnen und Kollegen als neue Fachausschussmitglieder gewonnen werden konnten.



STELLENANGEBOTE AUS DER KAMMER

Wir sind mit über 22.500 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Zu unseren vielfältigen Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören u.a. die Zulassung zur Anwaltschaft, die Beratung unserer Mitglieder, die Berufsaufsicht, die Aus- und Fortbildung der Juristen, Rechtsanwälte und Fachangestellten sowie vieles mehr. In unserer Geschäftsstelle sind rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

MITARBEITER*IN FÜR KOMMUNIKATION/ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (M/W/D) (IN VOLLZEIT)

Ihr Profil

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene journalistische Ausbildung oder mehrjährige Erfahrung im Bereich Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit idealerweise innerhalb einer Berufskammer oder eines Verbandes, bevorzugt hatten Sie bereits erste Berührungen mit juristischen Themen. Sie haben Erfahrung beim eigenständigen Verfassen von Reden und Texten, übernehmen gerne Verantwortung und sind dienstleistungsorientiert. Darüber hinaus sind Sie mit redaktioneller Arbeit sowohl für gedruckte als auch für digitale Medien vertraut. Sie stehen neuen Themen offen gegenüber und behalten in stressigen Situationen einen kühlen Kopf, sind teamfähig, arbeiten selbstständig und sorgfältig. Ausgeprägte EDV-Kenntnisse runden Ihr Profil ab.

Ihre Aufgaben

Im Referat Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit warten u.a. folgende Aufgaben auf Sie:

- Redaktionelle Betreuung der Kammermedien, wie digitales Mitteilungsblatt, Website, Newsletter
- Recherche, Verfassen und Abstimmung von Reden und Textbeiträgen für interne und externe Veranstaltungen
- Analyse und Aufbereitung insbesondere der aktuellen berufspolitischen Themen
- Redaktionelle Betreuung und Entwicklung von Printprodukten (Flyer, Prospekte, Informationsbroschüren, Einladungen)
- Identifizierung mit neuen und innovativen Themenfeldern auf dem Gebiet des Rechts
- Laufende Weiterentwicklung der Website in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung
- Betreuung der Umsetzung von öffentlichkeitsrelevanten Veranstaltungen

Wir bieten

Ihre Tätigkeit ist interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll. Wir vergüten nach dem Tarifvertrag der Länder, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems. Wir bieten Ihnen ferner einen modernen und sicheren Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelungen und betrieblicher Altersvorsorge bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in einem freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor). Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N (M/W/D) (IN VOLLZEIT) FÜR UNSER REFERAT SYNDIKUSABTEILUNG

Ihr Profil

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, idealerweise bereits mit Berufserfahrung in einer Kanzlei oder Behörde. Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent, arbeiten gerne im Team und haben Freude an selbstständiger und sorgfältiger Arbeit. Im Umgang mit EDV-Programmen (u.a. MS Office, DATEV Arbeitsplatz pro) sind Sie versiert.

Ihre Aufgaben

Im Referat Syndikusabteilung warten u.a. folgende Aufgaben auf Sie:

- Prüfung der Antragsunterlagen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin und selbständige Anforderung ergänzender Unterlagen
- Vorbereitung von Anschreiben zur Anhörung der DRV zur beabsichtigten Zulassung,
- Erstellen des Zulassungsbescheids bei positivem Votum der DRV,

- Vorbereitung der Akte für Sitzungen der zuständigen Vorstandsabteilungen,
- Vorbereitung der Anhörung der DRV zur beabsichtigten Versagung,
- Begleitung des Verfahrens samt Fristenkontrolle.

Wir bieten

Ihre Tätigkeit ist interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll. Wir vergüten nach dem Tarifvertrag der Länder, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems. Wir bieten Ihnen ferner einen modernen und sicheren Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelungen und betrieblicher Altersvorsorge bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in einem freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor). Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler für Bewerbung Kommunikation/
Öffentlichkeitsarbeit
Frau stv. Geschäftsführerin Claudia Krafft für Bewerbung Syndikusabteilung
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: bewerbung@rak-m.de,
Stichwort:

- Bewerbung Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
- Bewerbung Syndikusabteilung

Bildquelle: gopixa/iStock

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



JUSTIZVOLLZUG: HINWEISE ZU DEN SICHERHEITSKONTROLLEN

Von RAin Franziska Hartmann, Referentin RAK München

In Hochsicherheitsgefängnissen bestehen grundsätzlich strengere Sicherheitskontrollen sowohl für Angehörige der Inhaftierten als auch für Strafverteidiger.

An die Rechtsanwaltskammer München wurde in diesem Zusammenhang ein konkreter Einzelfall herangetragen, in dem eine Strafverteidigerin im Rahmen einer Sicherheitskontrolle zur Entkleidung aufgefordert wurde. Aus diesem Anlass wandte sich die Rechtsanwaltskammer München im Dezember 2020 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz wie auch die betroffene Justizvollzugsanstalt, wies auf die Stellung des Strafverteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege hin und bat um Rücksichtnahme auf die

besondere Situation von Strafverteidigern in Ausübung ihres Berufs.

Mit Schreiben vom 29.03.2021 wurde seitens der Behördenleitung der JVA dargelegt, dass bei Haftanstalten höchster Sicherheitsstufe umfassende Sicherheitskontrollen unerlässlich sind. Sofern der Metalldetektorrahmen anschlägt, müssen grundsätzlich etwaige metallische Kleidungsstücke abgelegt werden.

Gleichwohl wurde zugesagt, dass künftig auf die besondere Situation von Strafverteidigern verstärkt Rücksicht genommen werden soll. Im Fall, dass ein Metalldetektor anschlägt, wird der betroffene Rechtsanwalt zunächst (zur weiteren Eingrenzung für die Ursache mittels Handsonde) befragt. Sollten dennoch Verdachtsmomente bestehen bleiben, soll eine Entscheidung über das weitere Vorgehen künftig unter Zuziehung der Behördenleitung erfolgen.

Die JVA weist darauf hin, dass beim Besuch Kleidung mit metallischen Bestandteilen oder Verzierungen möglichst vermieden werden sollte.

ERGEBNISBERICHT STAR 2020 FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAH 2018

Im Auftrag der BRAK hat das Institut für Freie Berufe (IFB) eine empirische Erhebung zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage der deutschen Anwaltschaft durchgeführt. Im Rahmen des Ergebnisberichts STAR (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) wurde im Erhebungszeitraum Oktober 2019 bis März 2020 auch die Entwicklung der Anwaltschaft untersucht. Die Erhebung, die 2020 für retrospektiv für das Jahr 2018 gemacht wurde, unterstützten insgesamt 20 Rechtsanwaltskammern.

Erhoben wurden neben den „klassischen“ personen- und kanzleibezogenen Daten zur wirtschaftlichen Situation Angaben zu Mandats- und Vergütungsvereinbarungsstrukturen sowie erstmals detaillierte Daten zum Personal in Rechtsanwaltskanzleien. Ebenfalls zum ersten Mal wurden Zusatzfragen zur Nutzung des beA und dem Datenschutz gestellt.

Wie im Ergebnisbericht aus dem Jahr 2018 wurden die Teilnehmenden nach

ihren Erfahrungen und ihrer Verwendung von modernen anwaltsspezifischen Technologien (Legal Tech) befragt.

Den ausführlichen Bericht finden Sie [hier](#).

GRÜNDUNG EINER NEUEN ABTEILUNG XV – GELDWÄSCHEAUFSICHT

Die Rechtsanwaltskammern üben gemäß §§ 50 Nr. 3, 51 GwG die Aufsicht über die nach dem GwG verpflichteten Rechtsanwälte und Rechtsbeistände aus und haben die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten zu überprüfen.

Im April 2021 hat der Kammervorstand eine neue Vorstandsabteilung gegründet und dieser folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Geldwäschereaufsicht übertragen: Geldwäscherechtliche Aufsichtsverfahren; Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 GwG einschließlich Zwangsgeldandrohung und -festsetzung; Entscheidungen nach § 57 Abs. 2 GwG; Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, ausgenommen das Zwischenverfahren (§ 67 OWiG).

PROMOTIONSPREIS UNI PASSAU

Die RAK München und die Universität Passau sind seit dem Jahr 2005 aufgrund eines Kooperationsabkommens eng miteinander verbunden. Die Kooperation zeichnet insbesondere der von der RAK München gestiftete Promotionspreis, der über die juristische Fakultät verliehen wird, aus. Er soll das wissenschaftliche Interesse an anwaltsbezogenen Themen würdigen. Das Präsidium der RAK München wählt aus den Vorschlägen der juristischen Fakultät eine herausragende Arbeit aus.

Der Promotionspreis wurde im Rahmen einer Online-Promotionsfeier am 23.04.2021 Herrn Adrian Eberhard Oehmig für seine Dissertationsschrift „Die Bindung des Einzelklägers an das Ergebnis der Musterfeststellungsklage“ verliehen.

JOUR FIXE ZWISCHEN VORSTAND DER RAK UND DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT AM 03.05.2021

Von RA Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident RAK München

An dem halbjährlich stattfindenden Jour Fixe – situationsbedingt per Videokonferenz – nahmen die Herren Präsidenten Dr. Wanhöfer (LAG München), Dr. Dick (ArbG München) sowie als Vertreter der RAK München RA Florian Kempter und RA Dr. Thomas Weckbach teil.

Unter anderem wurden folgende Eingaben besprochen:

Gerügt wurde, dass zwischen der Verkündung der Entscheidung des Gerichts und der Mitteilung an die Parteivertreter mitunter mehrere Tage vergingen. Dem vorgetragenen Sachverhalt kann nicht nachgegangen werden, da die Eingabe kein Aktenzeichen enthielt. Im Übrigen dürfte es sich hierbei um einen Einzelfall handeln.

Wie bereits mehrfach in der Vergangenheit wurde darum gebeten, den Geschäftsverteilungsplan zu personalisieren. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Eine Einsichtnahme in den personalisierten Geschäftsverteilungsplan ist in den Geschäftszimmern der Präsidenten nach entsprechender vorheriger Anmeldung möglich.

Angeregt worden war auch, die E-Mail-Adressen der einzelnen Geschäftsstellen mitzuteilen. Dies ist nicht zweckmäßig, da die Zuordnung der Kammern zu den einzelnen Geschäftsstellen ständigen Änderungen unterliegt.

Angeregt wurde auch, Terminprotokolle zeitnah zu übersenden, damit ggf. das Protokoll vor Ablauf einer evtl. Vergleichswiderrufsfrist vorliegt. Eine derartige

Vorgehensweise liegt auch im Interesse der Gerichte. Üblicherweise erfolgt die Versendung der Protokolle zeitnah.

Thema des Jour Fixe waren mehrere Eingaben im Hinblick auf die Abhaltung von Verhandlungen im Rahmen einer Videoverhandlung. Die Entscheidung, ob eine Verhandlung per Video oder im Rahmen persönlicher Anwesenheit im Gerichtsgebäude erfolgt, trifft der jeweilige Vorsitzende in eigener richterlicher Verantwortung. Gegenwärtig verfügen nur das Arbeitsgericht München und das LAG München über eine entsprechende Videoanlage. Diese Anlagen werden bisher bereits intensiv genutzt. Im Herbst sollen drei weitere Arbeitsgerichte im Bezirk des LAG München mit Videoanlagen ausgestattet werden. Eine verbindliche Festlegung des Zeitpunktes der Ausstattung ist gegenwärtig nicht möglich.

Eine Kollegin hatte angeregt, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während der mündlichen Verhandlung nicht tragen zu müssen. Ansonsten solle es genügen, wenn anwaltlich versichert wird, dass aus medizinischen Gründen das Tragen einer MNB unmöglich oder unzumutbar sei. Eine diesbezügliche Regelung kann seitens der Gerichtsleitung nicht getroffen werden, da die Sitzungsleitung bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden liegt (§ 176 GVG). Er/Sie entscheidet, ob eine MNB in der mündlichen Verhandlung getragen werden muss und ob eine anwaltliche Versicherung genügen würde.

Verbandsvertreter, die als Syndikusrechtsanwälte zugelassen sind, monierten, dass ihnen vom Arbeitsgericht München Schriftsätze per Post und nicht per beA übersandt werden. Die Handhabung entspricht der gegenwärtigen Rechtslage, weil Prozessvertreter nicht der jeweilige Verbandsjurist, sondern der Verband als solcher ist. Ein besonderes elektronisches Verbandspostfach soll entwickelt werden.

Ein Kollege bat darum, dass aus per beA übersandten Dateien der Vergleichstext in den Beschluss des Gerichts kopiert werden sollte. Gegenwärtig wird untersucht, inwieweit dies möglich ist, nachdem es sich bei den per beA zugelassenen Dateien um PDF-Dateien handelt.

Der nächste Jour Fixe wurde auf Montag, 25.10.2021 terminiert.

IHK NIEDERBAYERN SUCHT NOTGESCHÄFTSFÜHRER BZW. NOTLIQUIDATOR

Die IHK Niederbayern hat im Jahr 2019 eine Liste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erstellt, die als mögliche Notgeschäftsführer für organlose Kapitalgesellschaften zur Verfügung stehen.

Die IHK Niederbayern hat sich kürzlich an die Rechtsanwaltskammer München gewandt und um eine Aktualisierung der Liste gebeten. Die Rechtsanwaltskammer München wird nunmehr eine neue Liste mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erstellen, die bei Bedarf für dieses Amt zur Verfügung stehen. Die Tätigkeit des Notgeschäftsführers umfasst die Erledigung von dringenden Rechtsgeschäften für handlungsunfähige Kapitalgesellschaften bzw. die Auskunftserteilung bei insolvenz- und liquidationsrechtlichen Fragen.

Bitte melden Sie sich bei Interesse für die Übernahme eines entsprechenden Amtes mit dem [hier](#) hinterlegten Formblatt bei der Rechtsanwaltskammer München.

NEUE REFERENTEN IN DER RAK MÜNCHEN

Liane Riebel

Als Rechtsanwältin und dann Mitarbeiterin einer Rechtsschutzversicherung in NRW gestartet, habe ich in den letzten zehn Jahren als Verwaltungsjuristin einer Hochschule und Rechtslehrerin an einer Fachoberschule in München gearbeitet. Seit April verstärke ich als Referentin im Geschäftsbereich des Präsidiums das Team der Mitgliederverwaltung und freue mich darauf, die Mitglieder der Kammer bei Fragen und Anliegen tatkräftig unterstützen zu dürfen.

Christoph Stellmacher

Nach meinem Referendariat in Nürnberg sowie meiner mehrjährigen Tätigkeit

als Verwaltungsjurist bei der Regierung von Oberbayern, bin ich seit dem 01.01.2021 bei der Kammer als Referent tätig. Innerhalb der Kammer gehöre ich im Geschäftsbereich des Präsidiums zum Team der Mitgliederverwaltung. Gerne stehe ich Ihnen in Bezug auf Ihre anwaltliche Tätigkeit bei Problemen und Fragen unterstützend zur Seite.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

BUNDESTAG BESCHLIESST WEITREICHENDE REFORM DES BERUFSRECHTS

TEXT: RAIN Simone Kolb, Geschäftsführerin der RAK
München

Am 10.06.2021 hat der Bundestag

- das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
- das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften und
- das Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

beschlossen.

Diese Gesetze werden die anwaltliche Berufsausübung in vielerlei Hinsicht beeinflussen. Wesentliche Änderungen sind u. a.:

Gesellschaften müssen zukünftig zugelassen werden, es sei denn es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Eine freiwillige Zulassung ist aber auch für diese Personengesellschaften möglich. Die Gesellschaften werden dann – wie bei natürlichen Personen – Träger von Berufspflichten und sind verpflichtet, ein beA einzurichten und zu unterhalten. Neu ist darüber hinaus, dass Gesellschaften für mehrere Standorte bzw. Zweigniederlassungen fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer erhalten können.

Zudem wurde der Kreis der sozietätsfähigen Berufe erweitert: Künftig können Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinsam mit allen freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben.

Eine Änderung gab es auch im Recht der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte. Im neuen § 46 Abs. 6 BRAO ist nun geregelt, dass sie künftig die Kunden ihrer Arbeitgeber rechtlich beraten dürfen, wenn ihr Arbeitgeber selbst nach dem RDG rechtsdienstleistungsbefugt ist. Bislang sah der BGH in der Beratung ein Zulassungshindernis. Sofern eine Beratung künftig erfolgt, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 BRAO handelt und demnach kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung besteht.

Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen zukünftig innerhalb des ersten Jahres nach der Erstzulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht teilnehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern. Lehrveranstaltungen aus den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung

werden angerechnet.

Rechtsanwältinnen und -anwälten wird es zukünftig erlaubt sein, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens EUR 2.000 bezieht oder eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 der ZPO genannten Verfahren erbracht wird.

Die ersten Änderungen werden bereits dieses Jahr in Kraft treten, die Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften greift hingegen erst ab Mitte kommenden Jahres.

BGH FOLGT BAG: ANWÄLTE MÜSSEN ELEKTRONISCHE EINGANGSBESTÄTIGUNG DES BEA PRÜFEN

TEXT: Redaktion der RAK München

In einem aktuell veröffentlichten [Beschluss](#) hat sich der Bundesgerichtshof mit dem fristwahrenden Versand von Schriftsätzen über das beA befasst. Dabei hat er sich im Hinblick auf die von Rechtsanwälten zu beachtenden Sorgfaltspflichten ausdrücklich der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2019 angeschlossen.

Der Entscheidung des BGH lag der Fall einer Anwältin zugrunde, die versucht hatte, eine Berufungsbegründung per beA einzureichen. Diese war aber nicht bei Gericht eingegangen, ohne dass dies von der Anwältin bemerkt worden war. Im Rahmen ihres Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde erstmals auf Nachfrage des Berufungsgerichts ein Übermittlungsprotokoll vorgelegt, in dem sich im Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“, Unterpunkt „Meldetext“ die Angabe fand, dass die Nachricht nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden konnte. Unter dem Unterpunkt

„Übermittlungsstatus“ fand sich außerdem die Angabe „Fehlerhaft“. Daraufhin wurden der Wiedereinsatzantrag und die Berufung als unzulässig verworfen. Die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde verwarf der BGH mit Verweis auf die bereits durch das BAG erfolgte höchstichterliche Klärung als unzulässig.

Nach der Rechtsprechung des **BAG** entsprechen die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA denen bei der Übersendung von Schriftsätzen per Telefax: Das bedeutet, dass der Versandvorgang überprüft werden muss. Dabei muss kontrolliert werden, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO erteilt wurde. Hat der Rechtsanwalt eine Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen. Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO zu kontrollieren ist. Zudem sind diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Um sich beim Versand von fristwahrenden Schriftsätzen per beA keinen Haftungsansprüchen des Mandanten auszusetzen, sollten Rechtsanwälte angesichts der ab 01.01.2022 bestehenden aktiven Nutzungspflicht die Abläufe in den Kanzleien überprüfen und das Kanzleipersonal entsprechend instruieren. Sinnvoll erscheint auch, sich zusammen mit dem Kanzleipersonal die beA-Eingangsbestätigung und das Übermittlungsprotokoll anzuschauen. Das Übermittlungsprotokoll zeigt im Fall der korrekten Übermittlung unter dem Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“, Unterpunkt „Meldungstext“ die Meldung „request executed“ und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „erfolgreich“ an.

Wo Sie die Eingangsbestätigung, das Prüf- und das Übermittlungsprotokoll

finden, erfahren Sie [hier](#).

ERNEUTER RÜCKGANG BEI DEN AUSBILDUNGSVERTRÄGEN BEI RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

TEXT: Redaktion der RAK München

Gegenläufiger Trend zu Entwicklungen in anderen freien Berufen

Die Zahl der neuen Ausbildungsverträge bei Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist gesunken. Zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 wurden insgesamt 1.215 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bedeutet dies einen Rückgang um 0,8 % (31.03.2020: 1.225). Diese Entwicklung ist gegenläufig zur Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge in anderen freien Berufen. Das Ergebnis der halbjährlichen [Ausbildungsstatistik](#) des Bundesverbands Freier Berufe e. V. (BFB) zeigt, dass trotz der Pandemie in den vergangenen sechs Monaten die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 4,9 % gestiegen ist. Bei den Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten dagegen ist in den alten Bundesländern die Anzahl der Ausbildungsverträge um

3,2 % (31.03.2021: 1.115; Vorjahr: 1.152) zurückgegangen, während sie in den neuen Bundesländern – die in den Jahren zuvor überwiegend einen Abwärtstrend zu verzeichnen hatten – um 37 % (31.03.2021: 100; Vorjahr: 73) gestiegen ist.

Weitere Informationen sind auf der [Homepage](#) der BRAK zu finden.

FORTBILDUNGSPRÜFUNG GEPRÜFTE RECHTSFACHWIRTE 2021 / SOMMERPRÜFUNG DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN 2021/II

TEXT: Florian Wolferstätter, Referent RAK München

Trotz der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen ist es auch in diesem Jahr wieder gelungen, die Prüfungen der Geprüften Rechtsfachwirte und der Rechtsanwaltsfachangestellten erfolgreich durchzuführen.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, uns bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr großes Engagement zu bedanken. Unser Dank gilt auch allen Berufsschulen und den Lehrkräften.

Mit ihrer Hilfe konnte für alle Prüflinge der Startschuss in einen neuen Lebensabschnitt erfolgen.

Der schriftliche Teil der Sommerprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2021/II fand planmäßig statt.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2021/II konnte planmäßig an den bekanntgegebenen Terminen stattfinden.

Der mündliche Teil der Sommerprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2021/II fand ebenfalls planmäßig statt.

Wir hoffen, dass die mündlichen Prüfungen für alle Teilnehmer gut liefen.

Fortbildungsprüfung 2021

Herzlichen Glückwunsch an 28 neue Geprüfte Rechtsfachwirte!

Die harte Arbeit der vergangenen Jahre hat sich für 28 neue Geprüfte Rechtsfachwirte ausgezahlt. Sie haben die Fortbildungsprüfung im Jahr 2021 in München bestanden.

Coronabedingt musste die Abschlussfeier leider entfallen. Die Abschlussurkunden erhalten die Absolventen in diesem Jahr postalisch. Allen erfolgreichen Absolventen gebührt besondere Anerkennung für das Bestehen dieser fordernden Prüfung auf Meisterebene.

Den sogenannten „Meisterpreis“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz erhalten die Besten des Prüfungstermins 2021. Diese sind:

Frau Verena Glier sowie Frau Claudia Schröttle

Alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmer erhalten zudem den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung. Dieser ist mit je EUR 2.000 dotiert.